



Bezirksregierung Arnberg

Geschäftsstelle des Regionalrates

E-Mail-Adresse: geschaeftsstelle.regionalrat@bezreg-arnsberg.nrw.de

Tel.: 02931/82-2341, 2324, 2306 od. 2839 Fax.: 02931/82-3427 od. 40495

Regionalratssitzung am:	22.09.2005	Vorlage: 32/03/05	
Vorberatung in:	PK..... <input checked="" type="checkbox"/>	SK..... <input type="checkbox"/>	VK..... <input type="checkbox"/>
TOP 7:	24. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Arnberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Kreise Siegen-Wittgenstein und Olpe) im Bereich der Gemeinde Burbach (Umwidmung eines Bereichs für besondere Zwecke in einen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich / GIB Logistikzentrum Burbach) - Aufstellungsbeschluss		
Berichterstatter/-in:	Abteilungsleiterin Geiß-Netthöfel		
Bearbeiter/in:	Regierungsbaudirektor Lintzen		

Beschlussvorschlag:

1. Der Regionalrat nimmt den Bericht über das Erarbeitungsverfahren zur 24. Änderung des Regionalplanes, Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Kreise Siegen-Wittgenstein und Olpe) im Bereich der Gemeinde Burbach zur Kenntnis.
2. Die Bedenken der LÖBF und der Naturschutzverbände gegen die geplante Darstellung des Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) werden zurückgewiesen.
3. Die 24. Änderung des GEP, Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Kreise Siegen-Wittgenstein und Olpe) im Bereich der Gemeinde Burbach wird entsprechend der **Anlage 1** beschlossen.

B e g r ü n d u n g
(gem. § 13 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW / LPLG)

1. Anlass und Gegenstand der Änderung

Zu Anlass und Gegenstand der Änderung wird auf die [Vorlage 13/01/05](#) verwiesen. Im Erarbeitungsverfahren hat sich gezeigt, dass eine Änderung der zeichnerischen Darstellung gegenüber dem Entwurf der Regionalplan-Änderung nicht erfolgt.

2. Verfahrensablauf

2.1 Erarbeitungsbeschluss

Am 09. März 2005 hat der Regionalrat beschlossen, das Erarbeitungsverfahren für die 24. Änderung des Regionalplanes , Teilabschnitt Oberbereich Siegen im Bereich der Gemeinde Burbach – Umwidmung von Bereich für besondere öffentliche Zwecke in GIB – einzuleiten.

2.2 Beteiligung gem. § 14 Abs. 2 LPIG

Die Vorlage 13/01/05 einschließlich Umweltbericht und Raumverträglichkeitsstudie (RVS) wurden am 11.03.2005 an 57 Behörden und Stellen versandt. Sie wurden gem. § 14 Abs. 2 LPIG schriftlich zur Mitwirkung aufgefordert. Innerhalb einer Frist von 2 Monaten, die am 17. Mai 2005 endete, konnten sie Anregungen zum Planentwurf und zum Umweltbericht vorbringen. Von den insgesamt 26 eingegangenen Stellungnahmen enthielten insgesamt 9 Anregungen und 17 keine Anregungen.

2.3 Beteiligung gem. § 14 Abs. 3 LPIG

Die Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung bei den Dienststellen Bezirksregierung Arnberg, Landrat des Kreises Siegen-Wittgenstein und Bürgermeister der Gemeinde Burbach wurde am 19.03.2005 im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnberg für den Auslegungszeitraum vom 11.04. bis 17.05.2005 bekannt gemacht.

Von der Gelegenheit, die Unterlagen einzusehen und gegebenenfalls Stellung zu nehmen, wurde kein Gebrauch gemacht.

3. Auseinandersetzung mit den nicht ausgeräumten Anregungen der Beteiligten nach § 14 Abs. 2 LPIG

Die gegen die Inanspruchnahme der bisher militärisch (baulich) genutzten Fläche vorgebrachten Anregungen der LÖBF und der Naturschutzverbände NRW (NSV) konnten nicht ausgeräumt werden. Ein Ausgleich der Meinungen konnte nicht erzielt werden.

3.1 Zum Schutzgut "Tierarten", insbesondere im Vogelschutzgebiet (VSG) und im FFH-Gebiet "Rübgarten" (Lärm- und Lichteinwirkungen)

3.1.1 Anregungen der LÖBF und der NSV

Die LÖBF kann nach derzeitigem Kenntnisstand durch das geplante Logistikzentrum an sich eine erhebliche Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes und des FFH-Gebietes nicht ausschließen. Sie begründet dies insbesondere mit den Habitatansprüchen und dem Revierverhalten des Haselhuhns. Sie vertritt – anders als in der Raumverträglichkeitsstudie dargelegt – die Auffassung, dass auch die Waldränder als Nahrungshabitat genutzt werden und hinreichende Möglichkeiten für ein Ausweichen auf andere Flächen nicht bestehen.

Auch die NSV vertreten die Auffassung, das Haselhuhn sei besonders lärmempfindlich. Es sei falsch, dass diese Art nur im Zentrum der Wälder vorkomme. Ein Logistikzentrum im 24h-Betrieb habe ohne Zweifel negative Auswirkungen auf die Haselhuhnpopulation, die in der Region bereits geschrumpft sei, aber dennoch das Zentrum der Haselhuhnverbreitung in NRW darstelle und daher besonders schutzwürdig sei.

Die NSV sehen außerdem die Lichteinwirkungen als kritisch an. Sie vermuten, dass auch dadurch das Haselhuhn-Vorkommen Vertreibungs- und Beunruhigungseffekte erfahren werde. Ferner könnten unter Umständen ganze Populationen von Nachtfaltern aus dem FFH-Gebiet herausgelockt werden. Weil der Siegerlandflughafen nachts faktisch nicht beleuchtet sei, handele es sich um einen neuen Eingriff ins Natura 2000-Gebiet.

3.1.2 Stellungnahme der Bezirksregierung

Für das VSG wertbestimmende Art ist insbesondere das Haselhuhn. Da es zu den vom Aussterben bedrohten Tierarten gehört, sind erhebliche Beeinträchtigungen, die mit Versiegelung oder Zerstörung von Lebensräumen verbunden sind, nach § 48d Abs. 4 Landschaftsgesetz NRW (LG) unzulässig.

Bis auf die relativ geringe Größenordnung der Inanspruchnahme des Vogelschutzgebietes durch das geplante Regenrückhaltebecken (s. Pkt. 3.9) und eines sehr schmalen Streifens einer § 62-Biotopfläche (s. Pkt. 3.2) beschränkt sich das Vorhaben auf die ehemals militärisch genutzte Fläche. Daher wird das VSG unmittelbar so gut wie nicht in Anspruch genommen.

Der Verfasser der RVS, die Gemeinde Burbach und die Bezirksregierung gehen – auch nach durchgeführter Literaturrecherche – übereinstimmend davon aus, dass das Haselhuhn sich nicht in den dem ehemaligen Militärgelände zugewandten Waldbereichen, sondern mit Vorliebe in den Waldkerngebieten, die vor allem aus naturnahen Mischwäldern mit reichlich Unterwuchs bestehen, aufhält. Insofern ist von einer größeren Distanz seines Lebensraumes von den zuvor dargelegten Lärm- und Lichtemissionsquellen auszugehen.

Bereits die bisherige militärische Nutzung und der Betrieb des Siegerland-Flughafens verursachen bzw. verursachen weiterhin Beeinträchtigungen für den Lebensraum des Haselhuhns. Die Bezirksregierung geht davon aus, dass mögliche Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Logistikzentrums (insbes. LKW-Verkehre) durch den Betrieb des Siegerlandflughafens mit ca. 40.000 Starts und Landungen pro Jahr überlagert werden. Die Flugbewegungen einschließlich der dort übenden ADAC-Hubschrauber finden teilweise direkt über dem Waldgebiet statt. Diese Lärmquellen sind bekanntermaßen nicht stationär und somit für alle Tierarten nicht einschätzbar.

Die bisherige Nutzung der Fläche als Raketenstellung, so z.B. auf dem höchsten Erdwall des Geländes stehende hohe Masten mit großen Strahlern, verursachte bereits Lichteinwirkungen. Außerdem gehen nach wie vor Lichteinwirkungen von den zuvor angesprochenen verschiedenartigen Flugbewegungen sowie vom Flughafen selbst aus.

Trotz dieser bereits bestehenden Beeinträchtigungen hat das Haselhuhn seinen Lebensraum hier beibehalten. Es handelt sich um keine wesentlichen zusätzlichen Auswirkungen, zumal Minderungsmaßnahmen vorgenommen werden. Zur Minimierung der Beeinträchtigungen durch Immissionen werden im Rahmen der Bauleitplanung Maßnahmen vorgesehen, so z.B. die Wahl geeigneter Beleuchtungseinheiten und ihrer Stellung auf dem Gelände, damit möglichst wenig Lichtimmissionen im angrenzenden FFH- und Vogelschutzgebiet einwirken.

Zu diesen Maßnahmen gehören u. a. auch entsprechende Pflanzmaßnahmen sowie die mögliche Errichtung einer Wand entlang der östlichen Grundstücksgrenze, wodurch Lichtreflexe und akustische Reize minimiert werden. Im Hinblick auf das tiefer liegende VSG- und FFH-Gebiet müsste diese Wand nicht die Höhe der geplanten Baukörper haben.

Unter Berücksichtigung der bisherigen Emissionssituation, der künftig aus dem Vorhaben sich ergebenden Emissionen sowie der geplanten Maßnahmen geht die Bezirksregierung weiterhin davon aus, dass die zumeist tiefer im Wald lebenden geschützten Tiere, insbesondere das Haselhuhn, nicht erheblich beeinträchtigt werden.

3.2 Zu gesetzlich geschützten Biotopen und zu Auswirkungen auf das Schutzgut "Lebensräume im Offenlandbereich"

3.2.1 Anregungen der LÖBF und der NSV

Aus Sicht der LÖBF und der NSV wird die technische Unabdingbarkeit der Inanspruchnahme der § 62-Biotope in Zweifel gezogen.

Die LÖBF hält die Bedenken bezüglich der Inanspruchnahme von Teilen (ca. 0,48 ha) des nach § 62 LG geschützten, insgesamt ca. 1,5 ha großen Biotops mit geringer Flächenbreite östlich des

geplanten Logistikzentrums aufrecht, da es nach ihrer Meinung zu Verlusten potentieller Lebensräume des Neuntöters und des Blauschillernden Feuerfalters (Schutzgut Anhang IV-Art) komme. Außerdem stellt die LÖBF fest, dass es nach Angaben des Verfassers der RVS durch die teilweise Inanspruchnahme des Biotops und die Störmissionen aufgrund des Betriebes der Anlage zu einer vollständigen Verdrängung der Wiesenvogelarten, insbesondere des Braunkehlchens, aus dem gesamten Bereich des westlich angrenzenden § 62-Biotops und möglicherweise noch darüber hinaus komme.

Die Bedeutung dieser Bereiche für Vogelarten des Offenlandes und deren Gefährdung ist nach Meinung der NSV nicht berücksichtigt worden. Für diese Arten sei der freie Sichthorizont zu erhalten und dürfe nicht durch Gebäude verstellt werden.

3.2.2 Stellungnahme der Bezirksregierung

Der reibungslose Ablauf des Logistikbetriebes innerhalb und außerhalb der Gebäude erfordert entsprechende Größenordnungen für den geplanten Baukörper sowie ausreichende Abmessungen an Verkehrsflächen für die LKW's, die das Logistikgebäude ganz umfahren müssen. Es handelt sich dabei um logistikorganisatorische und technische Zwangspunkte, die ohne Gefährdung des Vorhabens nicht veränderbar sind. Aufgrund des Zuschnitts der Gesamtfläche ist die geringfügige Inanspruchnahme der beiden § 62-Biotope daher technisch unabdingbar.

Im Bereich der ehemaligen Militärfäche bzw. des Biotops 059 ist kein Brutnachweis des Neuntöters festzustellen, allerdings am Südrand der südöstlichen Plangebietsteilfläche, die von jeglicher Bebauung frei bleibt, bzw. im südöstlichen Teil des FFH-Gebietes "Rübgarten". Die Zuordnung dieser Lebensräume macht deutlich, dass der Neuntöter auf dieses relativ kleine Biotop nicht angewiesen ist und von einem Verlust potentieller Lebensräume dieser Vogelart auch schon deshalb nicht gesprochen werden kann, weil die Fläche nicht durch Hecken- und Dornbuschstrukturen gekennzeichnet ist. Denn im Rahmen seiner Flugjagd verfolgt der Neuntöter u. a. große Fluginsekten, die er mit anderen Nahrungsvorräten auf spitzen Ästen und Dornen von Büschen und Hecken anlegt.

Der Blauschillernde Feuerfalter lebt in feuchten und kühlen Bereichen (Feuchtwiesen). Die Raupe ist in ihren Nahrungsanforderungen insbesondere auf das Vorkommen von Wiesenknöterich angewiesen, der nasse Böden erfordert. Diese wiederum befinden sich im südlichsten Teil des ehemaligen Militärgeländes, der von jeglicher Inanspruchnahme ausgenommen bleibt. Der Falter zeigt im Verlaufe seines Lebens nur eine geringe Mobilität. Er bewegt sich in dieser Zeit in einem Umkreis von nur einigen zehn Metern. Der Lebensraum des Blauschillernden Feuerfalters ist nach alledem nicht gefährdet und insofern eine Beeinträchtigung durch die Inanspruchnahme des östlichen § 62-Biotops nicht zu befürchten.

Durch die im Vergleich zum gesamten Lebensraum des großen ausgedehnten Wiesenbereiches ebenfalls geringfügige Inanspruchnahme des Biotops westlich der Vorhabenfläche wird keine der heute bekannten Brutstätten der Wiesenvogelarten tangiert.

Aus den Erhebungen der Biologischen Station (vgl. RVS, S. 44) geht eindeutig hervor, dass der von Braunkehlchen besiedelte Bereich sich ausschließlich auf den Wiesenbereich westlich der B 54 (südlich des Ortsteiles Lippe) und westlich des Flughafengeländes beschränkt. Die von der Gemeinde Burbach am 10.01.2005 gemachte Angabe zum Nachweis von Braunkehlchen auf der Fläche GB-5214-036 bezieht sich allein darauf, dass diese Vogelart hier gesehen wurde, nicht aber etwa eine Brutstätte kartiert wurde.

Die optische Wirkung des Baukörpers (Beeinträchtigung des freien Sichthorizontes) und die mit dem Logistikbetrieb verbundenen Lärm- und Lichtemissionen können vermutlich das Fluchtverhalten erhöhen, wodurch einige potentielle Brutstätten verloren gehen könnten und sich die Anzahl der Individuen mindern könnte. Aufgrund der Gesamtausdehnung des Lebensraumes dürfte aber ein Ausweichen in andere Reviere möglich sein. Selbst wenn dies für einzelne Wiesenvögel nicht möglich sein sollte, weil alle anderen Brutreviere bereits besetzt sind, kann von einer vollständigen Verdrängung der Wiesenvogelarten nicht die Rede sein.

Außerdem ist festzustellen, dass trotz des bestehenden Betriebes des direkt benachbarten Segelflugplatzes und der damit einhergehenden Unruhe sowie trotz der Emissionen durch den Flughafen Siegerland diese Wiesenvogelarten ihren Lebensraum einschließlich Brutstätten hier bis heute aufrechterhalten.

Im Übrigen bieten die genannten Räume (Flughafen und Segelflugplatz) und die daran anschließenden Grünflächen ausreichend extensive Grünflächen, so dass der Bestand dieser Arten in der Gesamtheit durch das Vorhaben nicht wesentlich beeinflusst werden wird. Entscheidend ist aber nicht die mögliche Beeinträchtigung einzelner Wiesenvogel-Individuen, sondern dass die verschiedenen Wiesenvogel-Arten aufgrund des zur Verfügung stehenden ausgedehnten Lebensraumes nicht gefährdet werden.

Die Bezirksregierung geht daher davon aus, dass es zu der behaupteten Verdrängung nicht kommen wird und eine erhebliche Beeinträchtigung der Wiesenvogelarten nicht zu erwarten ist.

3.3 Zum Schutzgut Anhang IV-Art "Lycaena helle" (Blauschillernder Feuerfalter)

3.3.1 Anregungen der NSV und der LÖBF

Nach Auffassung der NSV ist für die Schmetterlingsart "Lycaena helle" aufgrund der zu erwartenden Ausstrocknungserscheinungen im angrenzenden Schutzgebiet eine Schädigung zu erwarten. Es wurde zwar mit allen Anwesenden Einvernehmen darüber erzielt, dass eine direkte Inanspruchnahme des Habitats des Blauschillernden Feuerfalters nicht besteht (vgl. Kap. 3.2).

NSV und LÖBF verweisen aber im Zusammenhang mit der nach ihrer Auffassung eintretenden Austrocknung auf eine mögliche indirekte Beeinträchtigung der Lebensräume der Schmetterlinge.

3.3.2 Stellungnahme der Bezirksregierung

Bereits unter Punkt 3.2.2 wird dargelegt, dass der Lebensraum des Blauschillernden Feuerfalters unabdingbar feuchte Bereiche voraussetzt. Dieser Lebensraumtyp ist unbestritten im südöstlichsten Teil des Plangebietes, der von jeglicher Inanspruchnahme verschont bleiben wird, gegeben. Das Vorkommen der Schmetterlingsart an dieser Stelle gilt als sicher, weil die wichtigste Nahrung, der Wiesenknöterich, hier vorhanden ist. Außerdem ist diese Schmetterlingsart in den Quellbereichen des FFH-Gebietes nicht auszuschließen.

Aufgrund der topografischen Gegebenheiten ist nicht davon auszugehen, dass der südöstliche, von jeglicher Versiegelung frei bleibende Teil des Plangebietes durch Niederschlagswasser der Vorhabenfläche gespeist wird. Diese südöstliche Teilfläche (Lebensraum des Blauschillernden Feuerfalters) liegt zwar auf demselben Höhenniveau wie die zu bebauende Fläche, jedoch grenzt diese nur an der Nordwestecke an. Die unmittelbar westlich und südlich an die schutzwürdige Fläche angrenzenden Flughafenflächen steigen dem gegenüber deutlich an. Aufgrund der generellen Abdachungsrichtung der Basaltdecken des Hohen Westerwaldes nach Norden und Nordosten ist nicht davon auszugehen, dass dieser Lebensraum des Feuerfalters durch Oberflächenwasser der nordwestlich gelegenen Projektfläche gespeist wird, sondern vielmehr aus dem Flughafenbereich.

Diese Zusammenhänge lassen daher den Schluss, dass aufgrund der geplanten Versiegelung auf der Vorhabenfläche Austrocknungserscheinungen in diesem Lebensraum des Feuerfalters und somit eine indirekte Beeinträchtigung der Schmetterlingsart zu erwarten ist, nicht zu.

Zu einer möglichen indirekten Beeinträchtigung der Quell- und Feuchtbereiche im FFH-Gebiet "Rübgarten", in denen der Blauschillernde Feuerfalter vorkommen könnte, vgl. Kap. 3.4 und 3.5.

3.4 Zu den Auswirkungen auf das Schutzgut "Wasser"

3.4.1 Anregungen der LÖBF und der NSV

Nach Auffassung der LÖBF würden auf einer ca. 7 ha großen Fläche die Böden oberhalb der im Abstand von ca. 100 m beginnenden Quellaustritte sowie oberhalb der Schlucht- und Auenwälder im FFH-Gebiet vollständig versiegelt. Eine Beeinträchtigung von prioritären Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL sei nicht auszuschließen.

Die NSV befürchten sogar, dass einige der im FFH-Gebiet befindlichen ca. 15 Quellen versiegen, die sich direkt unterhalb der 7 ha-Vollversiegelung befinden. Es sei nicht auszuschließen, dass eine Quelle nicht 4, sondern 40 % und mehr ihres Einzugsgebietes verliere und die Reinfiltration

keinen Ausgleich dieser Wasserverluste bewirke. Die Reinfiltration erfolge an ganz anderer Stelle außerhalb des FFH-Gebietes in einen Nebensiepen des Baches.

3.4.2 Stellungnahme der Bezirksregierung

Das geplante Bauvorhaben wird sich durch Überbauung, Versiegelung und Reliefveränderung auf den lokalen Wasserhaushalt auswirken. Eine Unterkellerung des Logistikzentrums soll allerdings nicht stattfinden, so dass keine bauliche Beeinträchtigung des Grundwasserleiters erfolgt.

Der gewachsene Baugrund des ehemaligen Militärgeländes besteht aus bindigen Böden mit lokal dünnen Tonauflagen; steinige Fraktionen weisen sehr dichte Lagerungsverhältnisse auf (s. Gutachten Abel 2004), so dass von schlechten Durchlässigkeitsbeiwerten ausgegangen werden kann. Hinzu kommen die örtlichen Bodenverdichtungen und ein Versiegelungsgrad von bisher ca. 17 %. Eine Grundwasser- und somit mögliche Quellspeisung über das ehemalige Militärgelände fällt auch aktuell schon gering aus.

Die Planung sieht vor, schwach belastetes Wasser von Straßen- und PKW-Parkflächen über Rigolen, die teils unter den Verkehrsflächen eingebaut werden sollen, zu versickern. Zudem soll über ein Regenrückhaltebecken das Niederschlagswasser, das auf Gebäudeflächen und Verkehrsflächen fällt, abgeführt und ortsnah im nördlich angrenzenden Nadelforst versickert werden. Negative hydraulische oder stoffliche Auswirkungen sind ohnehin lediglich für die westlichsten Hangschuttquellen im FFH-Gebiet Rübgarten denkbar, nach Auffassung der Bezirksregierung aber nicht zu erwarten. Eine Verringerung der Quellschüttung ist nach vorliegenden Informationen unwahrscheinlich, da das aktuell vorhandene Entwässerungsgefüge im Einzugsbereich der Quellen nur geringfügig geändert wird.

Daher ist nach bisherigem Kenntnisstand auch eine erhebliche Beeinträchtigung der naturnahen und strukturreichen Quellwälder sowie der bachbegleitenden Erlen- Eschen- und Weichholzaenwälder auszuschließen.

3.5 Zum FFH-Gebiet Rübgarten

3.5.1 Anregungen der LÖBF und der NSV

Die LÖBF und die NSV halten ihre Auffassung, dass wegen der in den vorstehenden Punkten im Einzelnen dargelegten Bedenken eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes Rübgarten nicht auszuschließen ist, aufrecht.

3.5.2 Stellungnahme der Bezirksregierung

Es ist nicht nur von einer Vorbelastung des als Raketenstellung genutzten Militärgeländes, sondern auch von einer bestehenden Grundbelastung des Umfeldes auszugehen. Diese Auffassung entspricht auch der des Verfassers der RVS.

Die bereits bestehenden Beeinträchtigungen in diesem Raum, die im Wesentlichen vom Betrieb des Siegerland-Flughafens, dem zeitlich unregelmäßigen Betrieb der übenden ADAC-Hubschrauber und dem Verkehrsaufkommen auf der B 54 und L 911 in Form von Lärm- und Lichtemissionen ausgehen, werden die zu erwartenden Beeinträchtigungen durch das geplante Logistikzentrum weitgehend überlagern. Die Höhe der zu erwartenden Emissionen soll durch entsprechende reglementierende Festsetzungen im Rahmen der Bauleitplanung, wie z.B. Anlieferung durch LKW's auf der dem FFH-Gebiet abgewandten Westseite des Baukörpers, Stellung der Bodenbeleuchtungseinheiten, gering gehalten werden. Außerdem trägt die Entfernung zu den Kern-Habitaten sowie vorhandenen Ausweichlebensräumen mit zu einer Minimierung der Beeinträchtigungen bei.

Aufgrund des geringen Anteils der Vorhabenfläche am Wassereinzugsgebiet der angrenzenden geschützten Quellgebiete besteht nur ein geringer Einfluss auf die die Biotopausstattung bedingende hydrologische Situation des Schutzgebietes, zumal die vorgesehene Minimierung durch das Regenrückhaltebecken und die Versickerung gegeben sind.

Aufgrund der Wiedernutzung des Geländes und der vorhandenen Vorbelastungen erhöhen sich die Randeffekte nicht wesentlich.

Insofern sind durch den Bau und den Betrieb des Logistikzentrums keine erheblichen Beeinträchtigungen des FFH- und Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu erwarten.

3.6 Zur Alternativenprüfung

3.6.1 Anregungen der LÖBF und der NSV

Die LÖBF bemängelt, dass eine systematische räumliche Suche und nachvollziehbare Prüfung von Alternativen – Risikoanalyse bezogen auf die Umweltbelange – nicht vorlägen.

Auch nach Auffassung der NSV sei angesichts der Schwere des Eingriffs eine systematische Prüfung und Gleichbehandlung aller möglichen Standorte auf ihre Eignung im Suchraum erforderlich gewesen. Die besondere Gunst des Standortes Burbach liege lediglich in der Verfügbarkeit.

Die NSV bleiben bei ihrer Auffassung, der Standort sei in Bezug auf die verkehrliche Lage bedenklich. Im Hinblick auf die Versorgung eines Raumes zwischen dem Rhein-Main-Gebiet und

dem Ruhrgebiet kämen auch andere Standorte in einem weiten Umfeld in Frage. Nach ihrer Meinung müsse ein Standort mit wesentlich geringerer Entfernung von der Autobahn gefunden werden.

Außerdem stellt sich nach Meinung der LÖBF der geplante GIB trotz der Nähe zum Siegerlandflugplatz als solitärer Siedlungsansatz dar.

3.6.2 Stellungnahme der Bezirksregierung

Im anstehenden Verfahren zur Änderung des Regionalplans handelt es sich nicht um die Auseinandersetzung mit der Gewerbeflächenkonzeption für den Gesamttraum und möglichen Konflikten, die mit der generellen Ansiedlung von gewerblichen und industriellen Betrieben (Angebotsplanung) auftreten können. In solchen Fällen sind die von solchen Betrieben ausgehenden Wirkungen auf die Umgebung in der Regel noch nicht konkret zu erkennen.

Vielmehr liegt im konkreten Fall ein eindeutiges Ansiedlungsinteresse eines Investors für ein geplantes Logistikzentrum vor, für das er ein klar definiertes Anforderungsprofil an den Standort formuliert hat.

Daraus resultiert die Anwendung des in § 14 Abs. 3 LPIG (a.F.) geregelten Verfahrens für eine vorhabenbezogene Darstellung. In dieses Verfahren hat der Investor im Rahmen einer RVS die Abhandlung auch des Themas Standortalternativen mit einem vorgegebenen Suchraum eingebracht.

Das in der Vorlage zum Erarbeitungsbeschluss dargelegte Anforderungsprofil des Investors an den Standort macht deutlich, dass für das Finden eines geeigneten Standortes neben der Analyse der Umweltbelange auch die Auseinandersetzung mit weiteren Kriterien, wie Integration in das Versorgungskonzept, Vervollständigung des Netzes der Verteilzentren, Flächenbeschaffenheit (Grundstücksqualität), Größenordnung, Verfügbarkeit etc., unumgänglich ist. Diese Kriterien sind insbesondere betriebswirtschaftlicher und logistischer Natur; sie sind für den Investor von essentieller Bedeutung.

Die Bezirksregierung ist auch nach nochmaliger Betrachtung der Alternativstandorte innerhalb und außerhalb des Gemeindegebietes Burbach der Auffassung, dass auf der Grundlage des Anforderungsprofils und des vorgegebenen Suchraumes alle möglichen Standorte auf ihre Eignung für diese sehr spezielle Ansiedlungsart geprüft und gleich behandelt wurden.

Da es sich bei der ehemals militärisch genutzten Fläche am Flughafen Siegerland nicht um Freiraum im Sinne des Landesentwicklungsplanes (LEP) handelt, wurden ausschließlich solche Alternativstandorte geprüft die ebenfalls bereits regionalplanerisch als Siedlungsraum (GIB) dargestellt sind, um neue Freirauminanspruchnahmen auszuschließen.

Die Anlage 3 der Vorlage zum Erarbeitungsbeschluss enthält einen Übersichtsplan mit den vorhandenen Logistikstandorten und dem geplanten Standort in Burbach.

Außerdem zeigt der Plan in komprimierter Darstellung die äußersten Grenzen des Belieferungsgebietes der zu versorgenden Filialen (rote Dreieckseintragungen) mit dem geplanten Logistikstandort Burbach in etwa in der geografischen Mitte. Dieser sehr weiträumige Versorgungsbe- reich reicht im Norden bis Finnentrop/Attendorn, im Süden bis Butzbach und nicht, wie die NSV meinen, vom Ruhrgebiet bis zum Rhein-Main-Gebiet. Er beherbergt eine Vielzahl an Filialen, die aber überwiegend in größerer Entfernung zur Autobahn liegen und insofern sinnvollerweise über Bundes- und Landesstraßen angefahren werden müssen.

Lediglich für die Zulieferer der Fa. Lidl, die z.B. aus dem nord- oder süddeutschen Raum kommen, wäre ein Standort in unmittelbarer Nähe zur Autobahn günstiger. Gemessen an deren Gesamtstrecke wäre eine solche Streckeneinsparung aber eher marginal.

Diese dem speziellen Anforderungsprofil des Logistikstandortes zu entnehmenden Gesichtspunkte erfordern allesamt nicht einen Standort in unmittelbarer Autobahnnähe und sprechen gegen weiter entfernt liegende Standorte in diesem weiten Raum.

Die in unmittelbarer Nähe zur Autobahn A 45 gelegene Standortalternative "Kalteiche" in Haiger stellt im Hinblick auf das Anforderungsprofil keine geeignete Alternative dar. Die fertig gestellten Erschließungsanlagen ergeben Flächenzuschnitte und -größen, die den Anforderungen des Investors eindeutig nicht entsprechen. Eine Inanspruchnahme würde für den Rückbau und die Verlegung von Erschließungsstraßen hohe Kosten verursachen. Es ist davon auszugehen, dass die notwendigen Erdbewegungen ein enormes Ausmaß annehmen und daher für den Investor nicht in Betracht kommen. Dieser Sachverhalt trägt mit dazu bei, dass an diesem Standort das Projekt kurzfristig nicht zu realisieren wäre.

Die ehemals militärisch genutzte Fläche ist situiert in enger Verknüpfung mit dem unmittelbar benachbart liegenden Segelfluggelände und dem die Landesgrenze mit Rheinland-Pfalz überschreitenden Siegerland-Flughafen mit aufstehenden Flughafengebäuden und Start- und Landebahn aus Asphalt. Der Siegerland-Flughafen hat inzwischen seine Eignung sowohl für den Personen- als auch den Frachtverkehr erlangt.

Im engen Verbund mit dem Siegerland-Flughafen steht das interregionale Gewerbegebiet Siegerland-Flughafen, das gemeinsam von den Kooperationspartnern Gemeinde Burbach und Verbandsgemeinde Rennerod (Rheinland-Pfalz) entwickelt wird. Der Standort umfasst eine Größe von insgesamt ca. 29 ha und soll neben der Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben, insbesondere für luftfahrtbezogenes Gewerbe, ausgebaut werden.

Die Bezirksregierung kommt zu dem Ergebnis, dass es aufgrund dieser Ausführungen nicht gerechtfertigt ist, den geplanten GIB – auch im Hinblick auf die bisherige bauliche Nutzung der Vorhabenfläche durch die Bundeswehr - als solitären Siedlungsansatz zu bewerten.

3.7 Zur Genehmigungsfähigkeit des Projekts im Hinblick auf einen möglichen Konflikt mit einer Natura 2000-Fläche

3.7.1 Anregung der NSV

Die NSV vertreten die Auffassung, dass im Hinblick auf das EuGH-Urteil vom 07.09.2004 die Realisierung des geplanten Logistikzentrums nur genehmigt werden dürfe, wenn aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel daran bestehe, dass dies sich nicht nachteilig auf die Erhaltungsziele des benachbarten Natura 2000-Gebietes auswirke. Nach Auffassung der NSV sind solche nachteiligen Auswirkungen im vorliegenden Fall aber zu vermuten bzw. liegen auf der Hand.

Bei einem solchen negativen Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung sei eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nur möglich, wenn keine Alternativen vorlägen. Dies sei nach ihrer Ansicht aber ebenfalls nicht der Fall.

Wegen der Eingriffe in die hydrologischen Bedingungen des FFH-Gebietes (prioritärer Lebensraumtyp der FFH-RL) bestehe überdies das Erfordernis, vor der Entscheidung über die Änderung des Regionalplans eine Stellungnahme der EU-Kommission einzuholen.

3.7.2 Stellungnahme der Bezirksregierung

In den vorangegangenen Kapiteln wurden die unterschiedlichen Auffassungen zwischen der LÖBF und den NSV einerseits und der Bezirksregierung andererseits zu den durch die Realisierung des geplanten Logistikzentrums zu erwartenden Auswirkungen dargelegt. Die Bezirksregierung hat dort argumentativ belegt, dass keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind. Sie hält an ihrer Einschätzung fest, dass die Einstufung der Auswirkungen in die Stufe "Erheblichkeit" nicht gerechtfertigt ist. Nach den Regeln des Landesplanungsgesetzes hat der Regionalrat über diesen Dissens zu befinden. Die Überprüfung dieser Entscheidung erfolgt im Rahmen der Genehmigung durch die Landesplanungsbehörde. Das EuGH-Urteil kann nicht so ausgelegt werden, dass dieses gesetzlich geregelte Procedere entfällt, wenn ein Beteiligter Bedenken vorträgt.

Da die Bezirksregierung der Auffassung ist, dass keine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes durch das Vorhaben zu erwarten ist, ist die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich und damit auch die Einholung einer Stellungnahme der EU-Kommission nicht notwendig.

3.8 Zu Monitoringmaßnahmen

3.8.1 Anregung der NSV

Die NSV vertreten die Ansicht, angesichts der Dimension des Eingriffs und der nicht abschließend zu klärenden Fragen sei den geplanten Überwachungsmaßnahmen größtes Gewicht beizumessen. Die Aussagen des Umweltberichts hierzu seien zu knapp gefasst und erweckten den Eindruck, dass im Zuge der Überwachung lediglich die ohnehin bestehenden Genehmigungs- und Zulassungsaufgaben der Bezirksregierung abgearbeitet werden sollen. Geboten seien dagegen konkrete Monitoringmaßnahmen vor Ort, die sicherstellen, dass schädliche Auswirkungen auf die Schutzgüter erkannt werden und ihnen entgegengewirkt werden kann.

3.8.2 Stellungnahme der Bezirksregierung

Das im § 14 Abs. 6 und 7 LPIG (n.F.) geregelte Monitoring (Überwachungsmaßnahmen) bezieht sich auf der regionalplanerischen Ebene auf das Verfahren nach § 32 LPIG, in dem geprüft wird, ob die landesplanerischen Ziele im Rahmen der Planungsabsicht der Kommune eingehalten worden sind.

Die Bezirksregierung stimmt allerdings mit den NSV darin überein, dass über die im Umweltbericht angesprochenen Maßnahmen hinaus konkrete Monitoringmaßnahmen vor Ort regelmäßig erforderlich sind. Seitens der Gemeinde Burbach wird in Zusammenarbeit mit der Biologischen Station geprüft, in welchen Zeiträumen regelmäßig beobachtet wird und welche notwendigen Abhilfemaßnahmen ergriffen werden sollen.

3.9 Zur Anregung der Gemeinde Burbach "Standortverlagerung des Regenrückhaltebeckens unter Inanspruchnahme des Vogelschutzgebietes"

Im Rahmen ihrer Stellungnahme zum Regionalplan-Änderungsverfahren trug die Gemeinde Burbach – als Ergänzung der RVS – vor, dass sich im Rahmen der fortschreitenden Projektplanung herausgestellt habe, dass eine Verlagerung des Standortes des geplanten Regenrückhaltebeckens aus technischen Gründen (Erfordernis eines ausreichenden Gefälles) erforderlich sei, und zwar unter Inanspruchnahme einer Teilfläche von 0,43 ha des Vogelschutzgebietes unmittelbar nördlich an das ehemalige Militärgelände anschließend. Die Beibehaltung des ursprünglich geplanten Standortes würde zur Erzielung einer ordnungsgemäßen Zuführung des Regenwassers eine erhebliche Anhebung des Erdgeschossfußbodens des beabsichtigten Baukörpers bedeuten. Diese Maßnahme sei nicht nur mit der logistischen Funktion des Gebäudes nicht vereinbar, sondern würde auch zu nachteiligen Wirkungen auf das Landschaftsbild führen.

3.9.1 Bedenken der NSV

Die NSV erheben Bedenken gegen die von der Gemeinde Burbach angeregte Standortverlagerung des Regenrückhaltebeckens in das Vogelschutzgebiet. Sie sehen in dieser Inanspruchnahme eine wesentliche Änderung des Planverfahrens.

Die LÖBF sieht in dieser Inanspruchnahme einer Fläche von 0,43 ha in unmittelbarem Anschluss an das bisherige Plangebiet zwar keine zusätzliche Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes, weist aber darauf hin, dass sie generell eine erhebliche Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes durch das gesamte Projekt nicht ausschließen kann (s. Pkt. 3.1 – 3.5).

3.9.2 Stellungnahme der Bezirksregierung

Die Vergrößerung des Plangebietes um 0,43 ha ist im Hinblick auf die generalisierende Darstellung des Regionalplanes (Maßstab 1: 50.000) nicht erheblich und aufgrund der geringen Größe auch nicht darstellbar. Die Bereichsdarstellungen im Regionalplan erfolgen nicht parzellenscharf, sondern in allgemeiner und annähernder räumlicher Lage, um der Bauleitplanung einen ausreichenden eigenen Planungsspielraum zu ermöglichen.

Die durch das Regenrückhaltebecken zu beanspruchende Teilfläche ist ausschließlich mit Nadelholz bestockt, so dass auch in qualitativer Hinsicht keine erhebliche Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes zu befürchten ist.

Auch unter verfahrensrechtlichen Gesichtspunkten sieht die Bezirksregierung in dieser Anregung keine wesentliche Änderung des Planverfahrens, die etwa ein erneutes Aufrollen des Verfahrens von Anbeginn an erforderlich gemacht hätte. Zwar hat die Gemeinde Burbach in ihrer Stellungnahme zur Regionalplan-Änderung insoweit von einer Ergänzung der RVS gesprochen. Da die RVS aber als Verfahrensunterlage naturgemäß vor Beginn des Erarbeitungsverfahrens abgeschlossen ist, muss die Bezirksregierung dieses Vorbringen der Gemeinde Burbach als Anregung eines Beteiligten im Erarbeitungsverfahren behandeln. In jedem Regionalplan-(Änderungs-)Verfahren ist es möglich, dass seitens der Beteiligten Anregungen zur Änderung der Bereichsdarstellungen vorgebracht werden. Soweit diese Änderungswünsche in einem inhaltlichen Zusammenhang mit der dem Erarbeitungsbeschluss zugrunde liegenden Entwurfsdarstellung stehen, sind sie im Rahmen des Erarbeitungsverfahrens mit allen Beteiligten zu diskutieren und zu berücksichtigen, sei es durch einvernehmliche Änderung der Entwurfsdarstellung oder – wenn keine Einigkeit erzielt werden kann – durch Entscheidung des Regionalrates.

Aufgrund der für den Regionalplan gegebenen Geringfügigkeit sind regionalplanerisch vorgesehene Festlegungen nicht zu ändern. Auch die Auffassung der NSV von einer wesentlichen Änderung des Planverfahrens wird von der Bezirksregierung nicht geteilt.

4. Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Öffentlichkeit hatte nach § 7 ROG bzw. § 14 Abs. 3 LPlG in der Zeit vom 11.04.05 bis 17.05.05 Gelegenheit, zum Änderungsentwurf des Regionalplans, d. h. zum Erarbeitungsbeschluss mit dem dazugehörigen Umweltbericht und der RVS Stellung zu nehmen. Die Unterlagen wurden für diese Dauer bei der Bezirksregierung, dem Kreis Siegen-Wittgenstein und der Gemeinde Burbach öffentlich ausgelegt.

Von dieser Gelegenheit, die Unterlagen einzusehen und ggfls. Stellung zu nehmen, wurde kein Gebrauch gemacht.

5. Zusammenfassende Umwelterklärung

5.1 Wie wurden die Umwelterwägungen in den Plan einbezogen ?

Für die 24. Änderung des Regionalplanes Teilabschnitt Oberbereich Siegen im Bereich der Gemeinde Burbach, die eine vorhabenbezogene Darstellung zum Inhalt hat, ist das Erfordernis zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) nach Art. 13 Abs. 3 SUP-RL dargelegt worden (siehe Vorlage 13/01/05 zum Erarbeitungsbeschluss).

In einem Scopingtermin mit allen mit Umweltthemen befassten Behörden und Dienststellen wurden die Verfahrensschritte und die Standortanforderungen des Vorhabens erläutert. In diesem Zusammenhang fand eine Vorstellung der bereits vorliegenden Umweltdaten ebenso statt wie die Abfrage nach weiteren Unterlagen der Beteiligten sowie nach deren Untersuchungswünschen. Von wesentlicher Bedeutung für die Bestimmung des Detaillierungsgrades war dabei die Festlegung des Regelungsmaßstabes des Regionalplanes.

In den schriftlich geäußerten Anregungen der NSV und der LÖBF und dann auch in der Erörterung stellte sich heraus, dass die Einschätzungen der LÖBF und der NSV zur Erheblichkeit der Beeinträchtigungen verschiedener Aspekte durch die Bezirksregierung nicht geteilt werden. Die beiden Beteiligten haben ihre Auffassungen, dass die von dem Bau und Betrieb des Logistikzentrums ausgehenden Wirkungen auf die Umgebung als erhebliche Beeinträchtigungen einzustufen sind, beibehalten.

Die Bezirksregierung hat in der Begründung zum Erarbeitungsbeschluss und im Umweltbericht nachvollziehbar dargelegt, dass der Grad der Beeinträchtigungen nicht in die Kategorie "Erheblichkeit" einzuordnen ist. Sie ist bei der Betrachtung aller zu erwartenden Wirkfaktoren und deren nochmaliger Prüfung nach der Erörterung zu keinem davon abweichenden Ergebnis gelangt. Im Rahmen der Erörterung hat sie erkannt, dass Minderungsmaßnahmen erforderlich sind, die auf der Ebene des Regionalplans benannt werden. In den nachfolgenden Bauleitplan- und Fachverfahren sind sie konkreter zu formulieren, ihr Vollzug ist abzusichern und im Rahmen der Überwa-

chungsmaßnahmen zu überprüfen. Diese Maßnahmen führen allerdings nicht zu einer Änderung des vorhabenbezogenen Planentwurfes oder sogar zu einer Aufgabe des konkret bekannten Projektes.

5.1.1 Wie wurde der Umweltbericht berücksichtigt?

Im Umweltbericht wurde auf die seitens des Investors vorgelegte RVS, die unter Beratung der Bezirksregierung (als Bezirksplanungsbehörde und Höhere Landschaftsbehörde) ergänzt wurde, Bezug genommen.

Der Umweltbericht wurde im Rahmen der Vorbereitung des vorhabenbezogenen Planentwurfes als selbständiges Dokument erstellt. Er ist Grundlage für die Planerarbeitung und die unter Punkt 3. vorgenommene Abwägung der einzelnen Sachthemen gewesen, zu denen kein Ausgleich der Meinungen mit der LÖBF und den NSV erzielt werden konnte. Dabei hat sich herausgestellt, dass insbesondere der Grad der Beeinträchtigungen des FFH- und EU-Vogelschutzgebietes unterschiedlich beurteilt wird. Die Bezirksregierung kommt im Umweltbericht zu der Einschätzung, dass das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt, insbesondere des angrenzenden FFH- und Vogelschutzgebietes, mit sich bringen wird, so dass die Änderung des Regionalplanes vertretbar ist. Im Übrigen sind verschiedene Maßnahmen und Regelungen aufgezeigt worden, die auf der nachfolgenden Planungsebene festgeschrieben werden sollen, um voraussehbare nicht erhebliche Auswirkungen zu minimieren oder zu vermeiden.

5.1.2 Wie wurden die Stellungnahmen der Beteiligten berücksichtigt ?

Die Zusammenstellung der Anregungen der Beteiligten stellt einen Überblick (s. Synopse **Anlage 2**) darüber dar, welche Anregungen aufgrund des Erörterungstermins am 29.06.2005 Berücksichtigung fanden und über welche ein Einvernehmen mit den Beteiligten nicht erzielt werden konnte.

Im Einzelnen werden die Anregungen, über die während der Erörterung eine Einigung nicht erzielt werden konnte, im Punkt 3. dieser Vorlage nach Sachthemen zusammengefasst und diskutiert. Zu jedem einzelnen Sachthema, zu dem ein Einvernehmen mit der LÖBF und den NSV nicht erzielt wurde, wird sodann ein Ergebnis der vorgenommenen Abwägung dargelegt.

Aus diesen Abwägungsergebnissen ergibt sich im Grundsatz keine Änderung der Auffassungen der Bezirksregierung, insbesondere nicht im Hinblick auf die Einstufung der zu erwartenden Beeinträchtigungen in die Stufe "Erheblichkeit".

In einigen Gesichtspunkten hat die Bezirksregierung ihre bis zur Erörterung eingenommenen Einschätzungen modifiziert und damit Einvernehmen mit den Beteiligten erzielen können, so z.B. zum Schutzgut Landschaftsbild und zum Schutzgut Boden. Zum Landschaftsbild konnte Konsens

dahingehend erzielt werden, dass der Rothaarsteig für die Region eine besondere Bedeutung besitzt, die direkt benachbarten Passagen des Rothaarsteigs keine Einsicht auf das Gelände zulassen, von einigen weiter entfernten Abschnitten des Rothaarsteigs aber eine Einsehbarkeit besteht, wobei allerdings eine Vorbelastung (z.B. durch den Flughafen) gegeben ist.

Zum Schutzgut Boden bestand Einvernehmen, dass dieses Schutzgut durch die zusätzliche Versiegelung von 17 auf 80 % der Gesamtfläche weiter belastet wird.

5.1.3 Wie wurden die Stellungnahmen der Öffentlichkeit berücksichtigt ?

Durch die Öffentlichkeit wurde von der Gelegenheit, zum Änderungsentwurf des Regionalplans, d. h. zum Erarbeitungsbeschluss mit dem dazugehörigen Umweltbericht und der RVS Stellung zu nehmen, kein Gebrauch gemacht (vgl. Pkt. 4).

5.2 Aus welchen Gründen wurden geprüfte Alternativen dem Plan nicht zugrunde gelegt ?

Unabdingbare Voraussetzung zur Umsetzung des geplanten Vorhabens ist die Erfüllung des von dem Investor vorgegebenen Standortprofils, das u. a. Kriterien wie Lage im Versorgungsbereich, erforderlicher Flächenbedarf, Zuschnitt und Geländeneigung der Fläche einschließlich Anfahrtsbereich, sofortige Verfügbarkeit und Bebaubarkeit beinhaltet. In Kenntnis und unter Berücksichtigung all dieser vorgegebenen Standortkriterien ist die Umsetzung des geplanten Logistikzentrums objektiv nur auf dem gewählten Standort der ehemaligen Raketenstellung gegeben. Diese Sachlage rechtfertigt daher nicht, irgendeine andere geprüfte Alternative dem Planentwurf zugrunde zu legen.

5.3 Welche Überwachungsmaßnahmen sind vorgesehen ?

Auf der regionalplanerischen Ebene werden die Überwachungsmaßnahmen zur Einhaltung der Ziele der Raumordnung insbesondere im Verfahren nach § 32 LPlG durchgeführt, in dem die Vereinbarkeit der Planungsabsicht der Gemeinde Burbach mit den Zielen der Raumordnung geprüft wird. Die darüber hinaus erforderliche Konkretisierung der Maßnahmen zur Überwachung der Wirkungen werden seitens der Gemeinde Burbach im Bauleitplanverfahren festgelegt und in Zusammenarbeit mit der Biologischen Station Rothaargebirge regelmäßig ausgeführt. Diese Beobachtungen schließen die Prüfung der Frage mit ein, ob und ggfls. welche Abhilfemaßnahmen ergriffen werden sollen.

Im Einzelnen handelt es sich insbesondere um folgende Maßnahmen:

- Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen
- Maßnahmen zur Minimierung der Beeinträchtigungen durch Licht- und Lärmemissionen
- Maßnahmen zur Verbesserung der Habitatstrukturen (Bestandsentwicklung des Haselhuhns, des Braunkehlchens und der Offenlandarten)

- Sicherstellung des Wasserhaushaltes des FFH-Gebietes Rübgarten im derzeitigen Zustand und der Lebensraumtypen "Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*" und damit Verbleib in einem günstigen Erhaltungszustand
- weitere Reduzierung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, insbesondere durch Regelungen in der verbindlichen Bauleitplanung

6. Regionalplanerische Bewertung

Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden soll sich den Grundzügen der Raumstruktur des Landes entsprechend bedarfsgerecht und umweltverträglich innerhalb des Siedlungsraumes vollziehen (vgl. § 20 Abs. 2 und 4 Landesentwicklungsprogramm NRW). Für eine gewerbliche Entwicklung ist ein ausreichendes Flächenangebot an geeigneten Standorten zu sichern.

Die gem. Ziel C. II. 2.3 des LEP NRW zu beachtenden Planungskriterien, wie die Möglichkeiten einer Innenentwicklung, insbesondere die Nutzung brachliegender und ungenutzter Grundstücke, einer Arrondierung weiterer vorhandener Gewerbe- und Industriestandorte, sind in die Planung einbezogen worden und haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiraum.

Zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ist anzustreben, dass außerhalb des Siedlungsraumes zusätzliche Flächen für Siedlungszwecke nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Inanspruchnahme erforderlich ist und geeignete, nicht mehr genutzte Siedlungsflächen nicht zur Verfügung stehen oder nicht bedarfsgerecht zur Verfügung gestellt werden können (vgl. § 20 Abs. 4 LEPro). Durch die Reaktivierung dieses durch die ehemalige Raketenstellung bereits baulich geprägten und teilweise versiegelten Bereiches, der überdies an den Siegerlandflughafen angrenzt, wird ein Eingriff in einen völlig unberührten Naturraum an anderer Stelle vermieden. Die brachgefallene militärische Liegenschaft wird mit der Realisierung des geplanten Logistikzentrums zeitnah wieder einer Nutzung zugeführt.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze und Ziele wurde der gewählte Standort als Nutzung eines brachliegenden Konversionsstandortes unter allen Alternativen als der günstigste eingestuft.

Da der Bedarf gegeben und eine Reaktivierung einer bisher bereits baulich genutzten Fläche innerhalb des Siedlungsraumes (nicht Freiraum im Sinne des LEP) möglich ist, sind die Freiraumziele des LEP erfüllt.

Für die Darstellung von neuen eigenständigen GIB ist nach Ziel C. II. 2.4 LEP NRW zu prüfen, ob eine kurzwegige Anbindung an das überörtliche Straßen- und/ oder Schienennetz vorhanden oder geplant und eine Integration in die Stadtentwicklungsplanung gesichert ist. Durch seine La-

ge nahe an der B 54 mit Anbindung an die BAB 45 (Haiger/Burbach) verfügt der Standort über eine kurze Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz.

Ebenso kann von einer Integration der Planungsabsicht in die Stadtentwicklungsplanung der Gemeinde Burbach ausgegangen werden.

Der geplante Standort liegt innerhalb der im LEP "Schutz vor Fluglärm" dargestellten Lärm-schutzzone C. Die für diese Zone C geltenden textlichen Regelungen des LEP betreffen nicht die Darstellung von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen.

Aus all diesen Gründen ist für die beabsichtigte gewerbliche Nutzung die Darstellung eines GIB gerechtfertigt.

7. Weiteres Verfahren

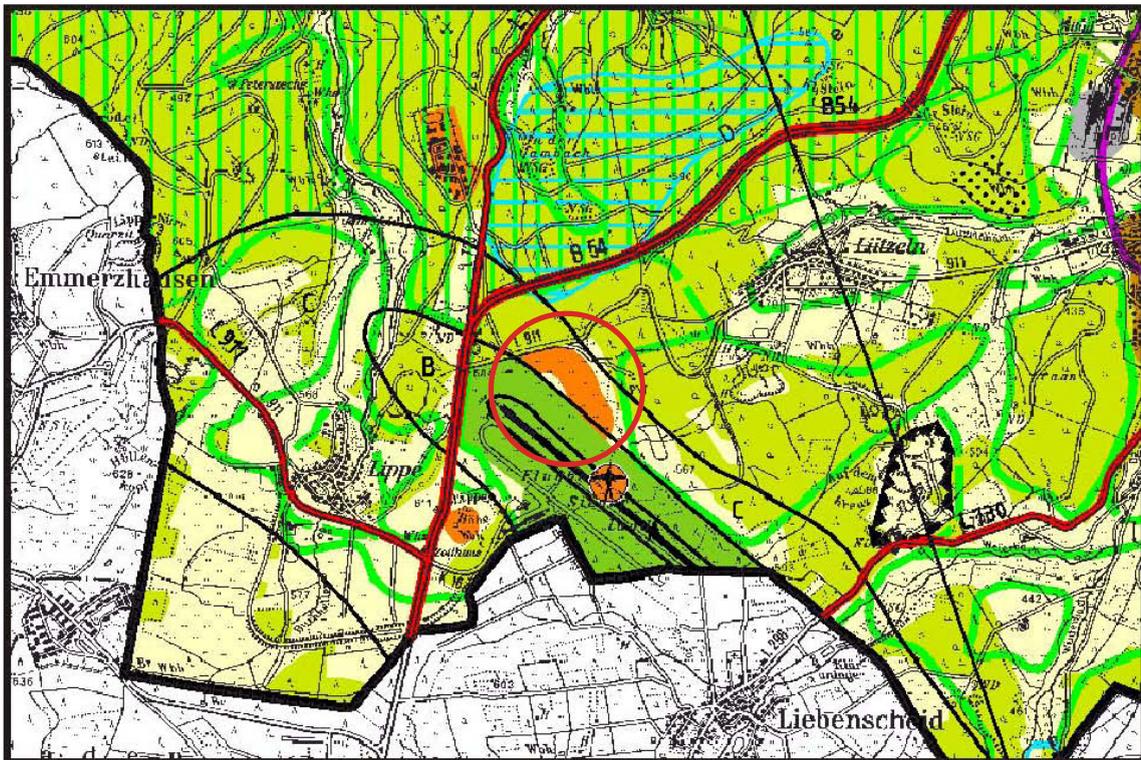
Nach dem Aufstellungsbeschluss durch den Regionalrat wird die 24. Änderung des Regionalplanes, Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe) der Landesplanungsbehörde zur Genehmigung gem. § 20 Abs. 7 LPlG vorgelegt.

Nach der Genehmigung und ihrer öffentlichen Bekanntmachung werden die genehmigte Plan-Änderung und diese Begründung gem. § 14 Abs. 6 LPlG (n.F.) öffentlich ausgelegt.

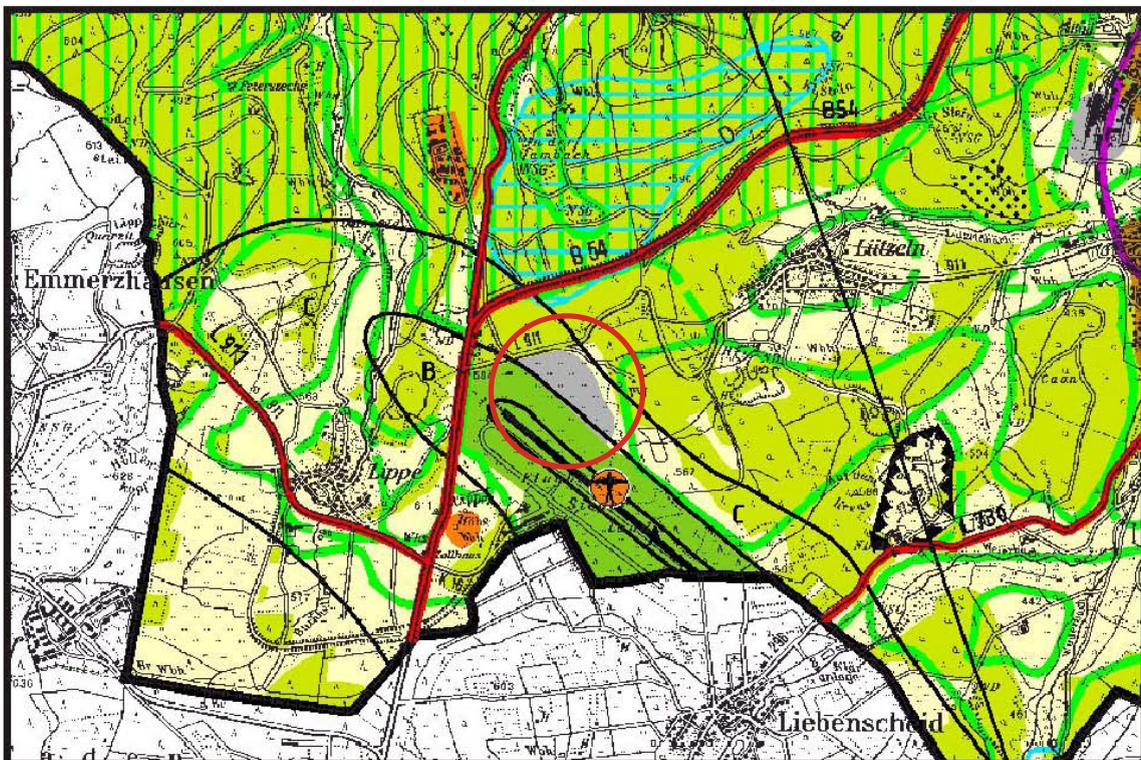
In Vertretung

GEBIETSENTWICKLUNGSPLAN REG.-BEZIRK ARNSBERG TEILABSCHNITT OBERBEREICH SIEGEN (Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe) -Auszug-

Genehmigt mit Erlaß des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung u. Landwirtschaft des Landes NW vom 25. 08. 1989, VI B2 -60.21
24. Änderung des GEP im Bereich der Gemeinde Burbach (Zentrallager Lidl)
Umwidmung von Bereich für besondere öffentliche Zwecke in Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich
Aufstellungsbeschluss des Regionalrates des Regierungsbezirks Arnsberg vom 22.09.2005



bisherige Darstellung



geplante Darstellung

 Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich



Änderungsbereich

Legende siehe zeichnerischen Teil des GEP

Maßstab 1:50000

**Zusammenstellung der Bedenken und Anregungen mit den
Erörterungsergebnissen vom 29. Juni 2005**

Niederschrift über die Erörterung vom 29. Juni 2005

**24. Änderung des GEP TA OB Siegen im Bereich der Gemeinde Burbach – Logistikzentrum Lidl-
Anregungen und Bedenken mit den Ergebnissen der Erörterung vom 29.06. 2005**

ANLAGE 2

Lfd. Nr.	Be- teilg. Nr.	Vorgebracht von :	Bedenken/Anregungen (Kurzfassung B/A)	Erörterungsergebnis
1	6	LWK NRW - Bezirksstelle für Agrarstruktur Arnsberg	Aus der Sicht der Bezirksstelle für Agrarstruktur Arnsberg bestehen keine Bedenken. Die erforderlichen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen sollen in den weiteren Verfahren mit den landwirtschaftlichen Belangen abgestimmt werden.	Der Hinweis, dass die erforderlichen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen mit den landwirtschaftlichen Belangen abgestimmt werden sollen, wird im Bauleitplanverfahren beachtet. Daher wird diese Anregung an die Gemeinde Burbach als Trägerin der Bauleitplanung weitergegeben. Einvernehmen mit den Anwesenden
2	12	Gemeinde Burbach	Die Gemeinde Burbach teilt mit, dass im Rahmen der Bauleitplanung durch aktuelle Vermessungsergebnisse festgestellt wurde, dass der ursprüngliche Standort des erforderlichen Regenrückhaltebeckens aus technischen Gründen nach Nordosten verlagert werden muss (siehe Anlage 2). (Als Anlage zu dieser Zusammenstellung ist die Ergänzung der Raumverträglichkeitsstudie zum Änderungsverfahren vom 17.03.2005 beigegefügt).	Entgegen der bisherigen Planung wird eine Fläche des Vogelschutzgebietes in einer Größenordnung von ca. 0,43 ha in Anspruch genommen. Die aus technischen Gründen vorzunehmende Verlagerung des Regenrückhaltebeckens hat keine Auswirkungen auf die zeichnerische Darstellung des GEP. Einvernehmen Die LÖBF sieht hierdurch keine zusätzliche Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes. Im Übrigen kann die LÖBF eine erhebliche Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes nicht ausschließen (s. Pkt. 5/17 Seite 3). Die Naturschutzverbände sehen in der zusätzlichen Inanspruchnahme des Vogelschutzgebietes eine wesentliche Änderung des Planverfahrens. Kein Einvernehmen

	15	IHK Siegen	Die IHK Siegen begrüßt die Änderung des GEP und bittet die Bezirksregierung und den Regionalrat im Interesse einer zeitlichen wie planungsrechtlichen Absicherung für diesen Raum so wesentliche Investition und Ansiedlung baldmöglichst durch entsprechende Verfahrensentscheidungen abzusichern.	Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Die entsprechenden Verfahrensschritte werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt. Einvernehmen
4	23	Wasserverband Siegen-Wittgenstein	<p>Die Anregungen des Wasserverbandes Siegen-Wittgenstein beziehen sich auf dessen Stellungnahme zum B-Plan „Am Rübgarten“. Diese beinhaltet Anregungen zu den Wassereinzugsgebieten, zum Niederschlagswasser, den Ausgleichsflächen sowie zum Umweltbericht der Bauleitplanung.</p> <p>Die Stellungnahme des Wasserverbandes liegt der Gemeinde Burbach als Trägerin der Bauleitplanung bereits seit dem 2.12. 2004 vor.</p> <p>Der WVS bittet, die Aspekte hinsichtlich der Ausgleichsflächen im Rahmen der 24. Änderung des GEP zu berücksichtigen.</p> <p>Des weiteren sollten die geplanten Maßnahmen im FFH-Gebiet mit den Belangen der Trinkwasserversorgung abgeglichen und in den Umweltbericht aufgenommen werden.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Ausgleichsflächen in der RVS andere Bezeichnungen im Vergleich zur Stellungnahme zum B-Plan aufweise.</p>	<p>Die Anregungen hinsichtlich der Maßnahmen zu den Ausgleichsflächen wurden durch die Gemeinde Burbach bereits in der Bauleitplanung abgestimmt. Die Belange der FFH-Gebiete und des Vogelschutzgebietes sind zu beachten. Die Anregungen werden an die Gemeinde Burbach als Trägerin der Bauleitplanung weitergegeben.</p> <p>Einvernehmen</p>

5	17	LÖBF	<p>Gegen die Änderung des GEP bestehen seitens der LÖBF Bedenken.</p> <p>Die vorgesehene Darstellung eines GIB und die geplante bauliche Nutzung betreffe einen durch seine naturräumliche Lage, Ausstattung und kulturlandschaftliche Prägung besonders schutzwürdigen und empfindlichen Landschaftsraum. Die vorgesehene Größe des Baukörpers und Versiegelung einer Fläche von 7 ha stelle einen erheblichen Eingriff in das landschaftliche Gefüge dar und hebe sich in ihrem Umfang deutlich von bisherigen baulichen Nutzungen in der Umgebung ab.</p> <p>Mit der Herstellung und dem Betrieb des Logistikzentrums seien darüber hinaus indirekte Auswirkungen auf die angrenzenden Schutzflächen und deren wertbestimmende Bestandteile/Erhaltungsziele verbunden.</p> <p>Hinweise/Bedenken und Anregungen zur RVS: (siehe Anlage 3 :Langfassung der LÖBF-Stellungnahme)</p> <p>Zu 3.1.2 – Tiere und Pflanzen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die besondere Bedeutung des Haselhuhns (S.40 RVS) - Gesetzlich geschützte Biotop (S. 42 RVS) 	<p>Zum Haselhuhn: Die LÖBF betont, dass sie bezüglich der Habitatsprüche und des Revierverhaltens des Haselhuhns eine andere Auffassung u.a. zur Nutzung der Wald-ränder als Nahrungshabitat vertritt als dies in der RVS dargelegt ist. Sie ist daher der Ansicht, dass nach ihrem derzeitigen Kenntnisstand nicht auszuschließen ist, dass das Vorhaben <u>erhebliche</u> Beeinträchtigungen dieser Tierart nach sich ziehen würde. Dagegen ist die Bezirksregierung mit der Gemeinde Burbach der Auffassung, dass es zwar zu Beeinträchtigungen kommen kann, jedoch nicht zu <u>erheblichen</u>.</p> <p>Kein Einvernehmen</p> <p>Hinweis Im Rahmen der Bauleitplanung sind Maßnahmen zur Minimierung der Beeinträchtigungen durch Immissionen sowie geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Verbesserung der Habitatstrukturen (Eingriffsregelung) vorzusehen.</p> <p>Zu den gesetzlich geschützten Biotopen: Die Bedenken wegen der Inanspruchnahme der gesetzlich geschützten Biotope werden aufrecht erhalten. Die Gemeinde Burbach hat Minderungsmaßnahmen geprüft, weist jedoch darauf hin, dass die Inanspruchnahme von Teilflächen aufgrund technischer Gesichtspunkte unabdingbar ist. Aus Sicht der Naturschutzverbände und der LÖBF ist diese technische Unabdingbarkeit nicht nachvollziehbar dargelegt und wird in Zweifel gezogen.</p> <p>Kein Einvernehmen</p>
---	----	------	--	---

17		<ul style="list-style-type: none"> - Vögel mit typischem Vorkommen in der offenen Landschaft mit Gehölzstrukturen, Neuntöter und Raubwürger (S. 43/44 RVS) - Vögel mit typischem Vorkommen in offenem Grünland, Braunkehlchen (S. 44 RVS) - Blauschillernder Feuerfalter –Lycaena helle- (S. 49 u. 51 RVS) <p>Zu 3.1.4 – Wasser (S. 53 u. 54 RVS)</p> <p>Zu 3.1.5 – Klima und Luft (S. 54 u. 55 RVS)</p> <p>Zu 3.2 - FFH-Verträglichkeitsstudie</p> <p style="padding-left: 40px;">3.2.3 – Darlegung der Wirkfaktoren des Vorhabens (S. 66 RVS)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Veränderung abiotischer Standortfaktoren: Versiegelung auf dem Gelände der Raketenstellung (S. 68 RVS) - Emissionsbedingte Störungen : Lärm (S. 68) und Licht (S. 69) - Wirkradius (S. 69) 	<p>Der Hinweis zu Neuntöter und Raubwürger wird zur Kenntnis genommen. Einvernehmen</p> <p>Die Bedenken zu Vögeln mit typischem Vorkommen in offenem Grünland, Braunkehlchen werden aufrecht erhalten. Kein Einvernehmen</p> <p>Eine direkte Inanspruchnahme des Habitats des Blauschillernden Feuerfalters besteht nicht. Einvernehmen</p> <p>Zum Wasser: Die LÖBF ist der Auffassung, dass nach den vorgelegten Unterlagen eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes Rübgarten nicht auszuschließen ist. Kein Einvernehmen</p> <p>Hinweis Im Rahmen der Bauleitplanung ist sicherzustellen, dass der Wasserhaushalt des FFH-Gebietes Rübgarten im derzeitigen Zustand gesichert wird und der Lebensraumtyp „Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior“ (91EO) in einem günstigen Erhaltungszustand verbleibt.</p> <p>Der Hinweis zu Klima und Luft wird zur Kenntnis genommen. Einvernehmen</p> <p>Zur FFH – Verträglichkeitsstudie: Auswirkungen während der Bauphase werden im Bauleitplanverfahren geprüft und ggfls. Minderungsmaßnahmen festgelegt. Einvernehmen</p> <p>Im übrigen unter Verweis auf die vorstehenden Punk-</p>
----	--	---	--

	17		<p>Anregungen zur Beschlussvorlage/Umweltbericht:</p> <p>1. Vorgesehener Standort, Prüfung von Alternativen:</p> <p>Bei der Umgebung der ehemaligen Raketenstellung handele es sich bezüglich der Naturschutzbelange um einen hoch schutzwürdigen und sensiblen Raum.</p> <p>Die besondere Gunst zur Nutzung dieses Standortes als Logistikzentrum liege vor allem in der Verfügbarkeit durch die Aufgabe der vorangegangenen militärischen Nutzung. Unabhängig davon stelle sich der geplante GIB auch bei gegebener Nähe zum Siegerlandflugplatz als solitärer Siedlungsansatz ohne Anbindung an weitere Siedlungsbereiche dar.</p> <p>Eine systematische räumliche Suche und nachvollziehbare Prüfung von Alternativen z.B. in Form einer Risikoanalyse bezogen auf die Umweltbelange liege nicht vor.</p> <p>2. Zum Standort selbst:</p> <p>Der vorgesehene Änderungsbereich werde als vorbelastet mit einer Versiegelung von 17 % und mit weitgehender Überformung der Bodenstruktur beschrieben. Andererseits enthalte</p>	<p>te:</p> <p>Kein Einvernehmen</p> <p>Die Bedenken zur Prüfung von Alternativen werden aufrechterhalten.</p> <p>Kein Einvernehmen</p> <p>Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Einvernehmen</p>
--	----	--	---	---

	17		<p>die Fläche einen relativ hohen Bestand an Grünlandgesellschaften , Brachflächen und Gehölzstrukturen , die zum Teil nur wegen zu geringer Flächengröße nicht als geschützte Biotope nach § 62 LG eingestuft seien. Trotz der weitgehenden Überformung füge sich die Fläche mit ihrer Nutzungs- und Biotopstruktur bedingt in die sie umgebenden Lebensräume ein und könne selbst ökologische sowie Biotop- und Artenschutzfunktionen übernehmen.</p> <p>3. Umgebung des Standortes:</p> <p>Die ökologische und Naturschutzbedeutung der an den Änderungsbereich angrenzenden Flächen werde im Umweltbericht und der RVS hinreichend dokumentiert.</p> <p>Das westlich angrenzende Feucht- und Magergrünland besitze im Zusammenhang mit den Flächen des Flugplatzes hervorragende Refugia- und Lebensraumfunktionen für Vögel des Wiesen- und Offenlandes (Braunkehlchen, Wiesenpieper und Feldlerche).</p> <p>Der östliche angrenzende Grünlandstreifen mit dem Übergang in den lockeren Waldbestand des Rübgarten sei als aktueller bzw. potentieller Lebensraum für Neuntöter, Raubwürger und den Blauschillernden Feuer-</p>	<p>Erörterungsergebnisse entsprechend S. 3 u. 4</p>
--	----	--	--	---

	17		<p>falter (Lycaena helle) anzusehen. Der lockere Waldbestand und Waldrand sei ebenfalls potentieller Nahrungshabitat für das Haselhuhn.</p> <p>Das angrenzende FFH-Gebiet „Rübgarten“ enthalte ab einem Abstand von ca. 100 m zahlreiche Quellbereiche und die prioritären Lebensräume Schlucht- und Hangmischwälder, Erlen-, Eschen-, Weichholzaunenwälder, die hier in einer feuchten Mulde flächig ausgebildet seien. Das sich mit dem FFH-Gebiet überlagernde Vogelschutzgebiet „Wälder und Wiesen bei Burbach und Neunkirchen“ beinhalte als einen ausschlaggebenden Schutzgegenstand eines der letzten Brutvorkommen des Haselhuhns in NRW.</p> <p>4. Auswirkungen auf die Schutzgüter:</p> <p>1. Wasser</p> <p>Innerhalb des Änderungsbereiches würden die erfassten Vegetationsstrukturen/Biototypen zumindest im Bereich des geplanten Logistikzentrums verloren gehen und auf einer ca. 7 ha großen Fläche die Böden oberhalb der im Abstand ab ca. 100 m beginnenden Quellaustritte sowie Schlucht- und Auenwälder im FFH-Gebiet vollständig versiegelt.</p> <p>Nach den vorliegenden Unterlagen, ohne eine hinreichend differenzierte Aussage zu einer möglichen Betroffenheit ggf. auch nur einzelner Quellen oder Lebensraumtypen, sei eine Beeinträchtigung von prioritären Lebens-</p>	<p>Erörterungsergebnis entsprechend S. 4</p>
--	----	--	---	--

	17		<p>raumtypen nach dem Anhang I der FFH-Richtlinie nicht auszuschließen.</p> <p>2. Tierarten Von einem „Einfügen“ der neuen zusätzlichen Belastungen und Einwirkungen durch den geplanten Gebäudekomplex und den Anlagenbetrieb in eine bestehende Grundbelastung könne nicht gesprochen werden. Vielmehr sei mit Auswirkungen auf die besonders scheu und heimlich lebende lärmempfindliche Population des Haselhuhns zu rechnen, wobei im Gegensatz zu den Aussagen des Gutachters davon ausgegangen werde, dass hinreichende Möglichkeiten für ein Ausweichen auf andere Flächen nicht bestehen.</p> <p>3. Lebensräume Aufgrund der Inanspruchnahme von Teilen des nach § 62 LG geschützten Grünlandbiotops östlich des geplanten Logistikzentrums – was bei der geringen Breite der Fläche einer vollständigen Inanspruchnahme gleichzusetzen sei – komme es zu Verlusten potentieller Lebensräume des Neuntöters und des Blauschillernden Feuerfalters (streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG). Die teilweise Inanspruchnahme des Grünlandes und die Störwirkungen durch das Logistikgebäude sowie den Betrieb der Anlage führe auf dem westlich angrenzenden Areal nach den Angaben des Gutachters der RVS zu einer vollständi-</p>	<p>Erörterungsergebnis entsprechend S. 3 u. 4</p> <p>Erörterungsergebnis entsprechend S. 3 u. 4</p>
--	----	--	--	---

	17		<p>gen Verdrängung der Wiesenvogelarten aus dem gesamten Bereich des geschützten Biotops nach § 62 LG und möglicherweise auch darüber hinaus.</p> <p>4. Landschaftsbild Die mangelnde Einbindung eines 14,5 m hohen ausgedehnten Gebäudekomplexes in die Landschaft des Raumes und die mangelnde Ausgleichbarkeit dieses Eingriffes in das Landschaftsbild werde in der Begründung zum Planentwurf und Umweltbericht selbst beklagt. Eine Eingrünung des Gebäudes sei als Minderungsmaßnahme kaum möglich, da entsprechende Pflanzflächen bei der räumlichen Enge auf dem Gelände nicht zur Verfügung stehen und außerhalb des Geländes eine weitere Beeinträchtigung schutzwürdiger oder geschützter Biotope zur Folge hätten. Substantielle Maßnahmen zur Verringerung der Umweltauswirkungen könnten nur sehr begrenzt durchgeführt werden, wenn wie in diesem Fall die Ansprüche an den Zuschnitt der Flächen vom Vorhabensträger unverrückbar festgelegt seien.</p> <p>Monitoring/Überwachung: Bei einer Verwirklichung des geplanten Vorhabens würden die im Umweltbericht beschriebenen Maßnahmen zur Überwachung gem. Art. 10 SUP-RL den Anforderungen an eine fachlich ausreichende Beobachtung</p>	<p>Über die mangelnde Ausgleichbarkeit dieses Eingriffes in das Landschaftsbild besteht Einvernehmen zwischen allen Anwesenden.</p> <p>Einvernehmen</p> <p>Hinweis Weitere Möglichkeiten, die die Beeinträchtigungen reduzieren, sind in der verbindlichen Bauleitplanung vorzunehmen.</p> <p>Die Beachtung der GEP-Ziele wird insbesondere im Verfahren nach § 32 LPlG (n.F.) und der Beteiligung der Bezirksplanungsbehörde im Fachplanungsverfahren sichergestellt.</p> <p>Einvernehmen</p>
--	----	--	---	--

17		<p>möglicher Auswirkungen nicht gerecht. Es müssten vielmehr gezielte Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen auf die Schutzgüter erfolgen, z.B. bezogen auf die Quellschüttungen östlich des Vorhabensbereiches und die möglichen Veränderungen innerhalb der Lebensraumtypen (Waldgesellschaften) sowie artbezogene Untersuchungen.</p> <p>Soweit die Festlegung derartiger Maßnahmen auf der Ebene der Gebietsentwicklungsplanung nicht vorgenommen werden können, sollten jedoch im Umweltbericht Hinweise zu notwendigen Untersuchungen und Beobachtungen (Monitoring) für die nachfolgende Ebene gegeben werden.</p> <p>Abschlussbemerkung:</p> <p>Nach Auffassung der LÖBF wird durch die vorgelegte Studie nicht hinreichend fachlich dargelegt, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter ausgeschlossen werden könnten.</p> <p>Neben einer eingehenderen Prüfung von Alternativen zum Standort sollten weitergehende Möglichkeiten der Reduzierung von Beeinträchtigungen, insbesondere bezogen auf die östlich angrenzenden Haselhuhnvorkommen, untersucht und dargestellt werden (z.B. Lärm- und Lichtschutzeinrichtungen).</p>	<p>Hinweis</p> <p>Das darüber hinaus erforderliche konkrete Monitoring (z.B. Bestandsentwicklung des Haselhuhns und der Offenlandarten sowie der Wasserführung für die FFH-Lebensraumtypen) wird in der nachfolgenden Bauleitplanung sichergestellt, um daraus sich ergebende ggfls. notwendige Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.</p> <p>Erörterungsergebnis entsprechend S. 3 u. 4 ff</p>
----	--	--	--

6	25	Landesbüro der Naturschutzverbände	<p>Die Naturschutzverbände haben gegen die GEP-Änderung erhebliche Bedenken.</p> <p>Die Bedenken richten sich einerseits</p> <ul style="list-style-type: none"> - gegen die Darstellung eines GIB in einem sensiblen Raum - gegen die unrechtmäßige Verkürzung der Beteiligungsfrist - gegen die inhaltlich ungenügende Qualität der SUP. <p>Anregungen und Bedenken im einzelnen:</p> <p>1. Verkürzung der Beteiligungsfrist</p> <p>Nach § 15 LPIG a.F. betrage die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen für eine GEP-Änderung 3 Monate. § 15 Abs. 4 Satz 2 LPIG lasse zwar Fristverkürzungen im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens zu. Um ein solches vereinfachtes Verfahren handle es sich bei der 24. GEP-Änderung aber nicht.</p> <p>Weder aus den Unterlagen, die dem Regionalrat zum Erarbeitungsbeschluss vorlagen, noch aus dem Anschreiben vom 10.03.2005 sei ersichtlich, dass es sich um ein vereinfachtes Verfahren handle. Offenbar habe weder der Regionalrat noch die Bezirksplanungsbehörde die 24. GEP-Änderung als vereinfachtes Verfahren gesehen.</p>	<p>Auf die grundsätzlichen Bedenken wurde eingehend bereits zu Beginn der Erörterung ausführlich eingegangen (vgl. Niederschrift).</p> <p>Die einzelnen Bedenken und Anregungen wurden wie folgt erörtert:</p> <p>Die Vorlage zum Erarbeitungsbeschluss nimmt auf § 15 Abs. 4 LPLG (a.F.) Bezug. Dort werden drei Möglichkeiten der Vereinfachung eines GEP-Änderungsverfahrens genannt, die jedoch nicht in jedem Fall allesamt erfüllt sein müssen.</p> <p>Einvernehmen</p>
---	----	---	--	--

	25		<p>Es sei daher zu folgern, dass es sich auch nicht um ein vereinfachtes Verfahren handle. Die Verkürzung der Beteiligungsfrist sei daher nicht durch die gesetzlichen Vorgaben gedeckt.</p> <p>2. Verkehrliche Lage</p> <p>Die Planung basiere auf der Einschätzung, dass sich der ehemals militärisch genutzte Bereich aufgrund seiner verkehrsgünstigen Lage besonders gut für ein Logistikzentrum eigne. Diese Annahme treffe nicht zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es stelle sich die Frage, ob der Standort hinsichtlich seiner Erreichbarkeit günstig oder auch nur geeignet sei. Die Fa. Lidl beabsichtige die Versorgung eines Raumes zwischen dem Rhein-Main-Gebiet und dem Ruhrgebiet. Es kämen also andere Standorte in einem weiten Umfeld in Frage. - Es sei fraglich, warum gerade ein Standort in einer Hochlage mit fast 600 m ü.NN und entsprechend ungünstigen Verkehrsverhältnissen bei Schneelage, Frost und Nebel ausgewählt wurde. Angesichts hoher Anforderungen an gute Verkehrsverhältnisse sei schon die Höhenlage problematisch. - Die Nähe zur Autobahn mit fast 10 km Straßenentfernung zur A 45 sei kein überzeugendes Argument für den Standort „Am Rüb-garten“, da entlang der A 45 eine Vielfalt von 	<p>Hinsichtlich der Bedenken zur verkehrlichen Lage wird seitens der BPB auf die Ausführungen in der Vorlage zum Erarbeitungsbeschluss und deren Anlagen verwiesen. Die Naturschutzverbände bleiben bei ihrer Auffassung, dass die verkehrliche Lage bedenklich sei.</p> <p>Kein Einvernehmen</p>
--	----	--	---	--

	25		<p>Standorten mit wesentlich geringerer Straßenentfernung von der Autobahn gefunden werden könnte.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Argumentation einer hohen Verkehrsgunst, weil eine Anlieferung über vier Bundesstraßen erfolgen könne, wird widersprochen. Bei den hohen Zahlen für Last- und Personenkraftwagen werde eine Andienung über die Bundesstraßen zu einer erheblichen Lärm- und Verkehrszunahme auf den Anlieferstrecken sowie damit einhergehend zu Belästigungen der Anwohner führen. - In der Summe sei der Standort aus verkehrlicher Sicht einer der am wenigsten geeigneten. <p>3. Vorbelastung des Bereiches „Am Rüb- garten“</p> <p>Die Vorbelastung durch die ehemalige militärische Nutzung werde als Argument für den Standort angesehen. Es treffe zu, dass die ehemalige Hawk-Stellung ein Fremdkörper in der Landschaft sei, die mit ihren versiegelten und bebauten Teilflächen eine deutliche Vorbelastung dieses ansonsten ökologisch hoch wertvollen Areals darstelle.</p> <p>Es treffe aber nicht zu, dass diese ehemalige militärische Nutzung den ökologischen Wert des Geländes, sämtliche Bodenfunktionen und</p>	<p>Es bestand dahingehend Einvernehmen, dass bei der Realisierung des Bauvorhabens die Vorbelastung hinsichtlich des Bodens und des Landschaftsbildes gegenüber der derzeitigen Nutzung erhöht bzw. verändert wird.</p> <p>Einvernehmen</p>
--	----	--	---	--

25			<p>das Landschaftsbild völlig zerstört habe. Der geplante Standort befinde sich inmitten von ökologisch hoch schutzwürdigen Flächen von europäischer Bedeutung und sei Lebensraum seltener und biotopspezifischer Arten bzw. grenze direkt daran. Es sei zu vermuten, dass Detailkartierungen während der Vegetationsphase zeigen würden, dass sich wertvolle Biotope und Habitate geschützter Arten auch innerhalb des Areals befinden. Dies entspreche eher den Erwartungen als das Fehlen solcher Schutzgüter. Es handle sich daher bei der ehemaligen Hawk-Stellung keinesfalls um eine ökologisch wertlose Fläche.</p> <p>Auch das Schutzgut Boden erfahre in der Betrachtung des Umweltberichtes und der RVS keine ausreichende Würdigung. Trotz der bestehenden Belastungen könne nicht von einer völlig fehlenden Schutzwürdigkeit des Bodens gesprochen werden. Analoges gelte für das Landschaftsbild.</p> <p>Bei Realisierung des Bauvorhabens würden dagegen der gesamte ökologische Wert des Geländes sowie sämtliche Bodenfunktionen unter der Versiegelung völlig zerstört. Zudem würden Beeinträchtigungen der umliegenden Biotope und Habitate eintreten, die über die durch die Hawk-Stellung ausgelösten Störungen weit hinausgehen. Auch die bestehenden Störungen des Flughafens würden durch ein durchgehend beleuchtetes Logistikzentrum</p>	<p>Aufgrund der zusätzlichen Information im Erörterungstermin durch die Gemeinde Burbach konnte hinsichtlich der innerhalb des Areals gelegenen Schutzgüter Einvernehmen erzielt werden.</p> <p>Einvernehmen</p> <p>Zu den übrigen Auswirkungen auf die benachbarten Lebensräume vgl. Pkt. 4.</p>
----	--	--	---	--

	25		<p>mit ständigem Verkehrsgeschehen auch in der Nacht deutlich übertroffen. Welche Auswirkungen dies auf die Tierwelt der benachbarten Biotope habe, sei nicht annähernd untersucht worden.</p> <p>Das Landschaftsbild werde insbesondere in seiner Bedeutung für Erholungsuchende sehr stark beeinträchtigt. Aufgrund der Höhenlage und des enormen Baukörpers sei von einer ungeheuren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen, da die Sichtbeziehungen weit über die Grenzen des Siegerlandes-, Wittgensteins und Altenkirchens hinausreichen würden. Die Aluminium- bzw. Weißblechfassade werde dann von weitem auf den Burbacher Höhen zu sehen sein.</p> <p>Die Naturschutzverbände sehen nicht, dass sich der Status eines einzigen Schutzgutes durch den „Umbau“ der ehemaligen Hawk-Stellung in ein Logistikzentrum verbessern könnte. Vielmehr verschlechtere sich die Situation für zahlreiche Schutzgüter. Selbst bei großräumigster Betrachtungsebene habe die Nähe von geschützten Biotopen nach § 62 LG und von FFH- und Vogelschutzgebietsflächen ausreichen müssen, um einen Standort wie „Am Rübgarten“ auszuschließen.</p>	
--	----	--	--	--

	25		<p>4. SUP/Umweltbericht</p> <p>Die 24. GEP-Änderung sei die erste, die in NRW einer Strategischen Umweltprüfung unterzogen werde. Das hätte Ursache sein sollen, die Umweltbelange musterhaft zu untersuchen oder wenigstens alle offenkundigen Umweltdaten in die Überlegungen einzubeziehen und im Umweltbericht darzustellen. Dies sei bedauerlicherweise nicht geschehen. Die Darstellung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen (Kap. 7 und 8 des Umweltberichtes) lasse wesentliche Umweltprobleme unerwähnt bzw. stelle sie nur ansatzweise dar.</p> <p>Schutzgut Boden: Ein Neubau eines mehrere Hektar großen geschlossenen Baukörpers solle das Schutzgut Boden nicht weitergehend belasten (S. 9 Mitte), weil das Bodengefüge bereits umgestaltet sei. Belege für die behauptete totale Vorschädigung bringe der Umweltbericht aber nicht bei. Aus der Sicht der Naturschutzverbände habe der Boden auch heute noch eine gewisse Grundwasser-Filterwirkung und eine Biotopfunktion.</p>	<p>Aufgrund der zu Beginn gemachten allgemeinen und grundsätzlichen Ausführungen zum Umweltbericht und zum weiteren Verfahren hinsichtlich der Erstellung der zusammenfassenden Umwelterklärung gem. Landesplanungsgesetz (§14 Abs. 6) konnte mit den Naturschutzverbänden Einvernehmen erzielt werden.</p> <p>Einvernehmen</p> <p>Es bestand Einvernehmen, dass das Schutzgut Boden durch die zusätzliche Versiegelung von ca. 17 auf ca. 80 % der Gesamtfläche weiter belastet wird.</p> <p>Einvernehmen</p>
--	----	--	--	--

25		<p>Schutzgut Wasser: Die hydrologische Betrachtung des Umweltberichtes gehe davon aus, dass es wegen des Verlustes von nur 4 % des Einzugsgebietes der Quellen und der Reinfiltration des Niederschlagswassers zu keinen Auswirkungen auf das direkt angrenzende FFH-Gebiet und dessen Quellen kommen kann. Dabei werde nicht beachtet, dass sich im angrenzenden FFH-Gebiet etliche (mehr als 15) Quellen entlang einer Strecke von 1,5 km befinden. Zu befürchten sei nicht, dass all diese Quellen versiegen. Wohl aber, dass eine oder einige Quellen versiegen, die sich direkt unterhalb der 7 ha großen Vollversiegelung befinden. Unklar sei, wie sich die Versiegelung auf eine einzelne der unterhalb liegenden Quellen auswirken werde. Es sei leicht vorstellbar, dass eine Quelle durch die großflächige Versiegelung nicht nur 4, sondern gleich 40 % oder mehr ihres Einzugsgebietes verliere und auch die Reinfiltration keinerlei Ausgleich dieser Wasserverluste bewirke. Die Reinfiltration erfolge an ganz anderer Stelle außerhalb des FFH-Gebietes in einen Nebensieffen des Baches.</p> <p>Schutzgut Landschaftsbild: Es fehle an jeder qualifizierten Auseinandersetzung mit dem Thema. Demgegenüber stelle der Umweltbericht einen Aussichtspunkt des „Rothaarsteiges“ (S. 10 Mitte), für</p>	<p>Vgl. Erörterungsergebnis mit der LÖBF, S. 4 ff Kein Einvernehmen</p> <p>Hinsichtlich der Anregung bestand dahingehend Einvernehmen, dass</p> <p>- der Rothaarsteig für die Region eine besondere</p>
----	--	--	---

25			<p>den angeblich keine Beeinträchtigung entstehen soll, als Beleg für eine geringe Schädigung des Landschaftsbildes heraus. Tatsächlich zeige sich die gewaltige Belastung des Landschaftsbildes schon an der Anzahl überregionaler Wanderwege, von denen aus der Baukörper zu sehen sein werde. Der 3,5 ha große Baukörper werde von folgenden Wanderwegen aus einsehbar sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Europa-Fernwanderweg Nordsee-Bodensee - Siegerland-Höhenring - Hauptwanderstrecke Nr. 7 des Westerwald-Kreises - Hellerhöhenweg - sowie von mehreren Rundwanderstrecken. <p>Die Naturschutzverbände halten es daher für nicht korrekt, den angeblich nicht beeinträchtigten Rothaarsteig willkürlich aus der Liste der Wanderwege herauszugreifen. Im Übrigen sei der geplante Lidl-Baukörper auch vom Rothaarsteig (z.B. vom Ketzerstein bei Weißenberg) einsehbar.</p> <p>Schutzgut Lebensräume-nationales Recht: Weder § 62 LG-Biotop noch mögliche Auswirkungen auf diese Biotop bei Planrealisierung würden im Umweltbericht beschrieben, bewertet oder gewürdigt. Der Hinweis darauf, dass die Landschaftsbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein eine Ausnahme in Aussicht gestellt habe, sei schon angesichts der</p>	<p>Bedeutung besitzt,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die direkt benachbarten Passagen des Rothaarsteigs keine Einsicht auf das Gelände zulassen, - von einigen weiter entfernten Abschnitten des Rothaarsteigs eine Einsehbarkeit besteht, und - eine Vorbelastung gegeben ist. <p>Einvernehmen</p> <p>Vgl. Erörterungsergebnis mit der LÖBF S. 3 f Kein Einvernehmen</p>
----	--	--	--	--

	25		<p>Planungshierarchie und der Aufgabe des GEP widersinnig. Es sei nicht Aufgabe der Gebietsentwicklungsplanung an der Sache vorbei in eine „Befreiungssituation nach § 62 LG“ hereinzuplanen und dabei das Gebot einer möglicher Konfliktvermeidung mit dem Hinweis auf bereits zugesicherte Ausnahmebescheide nachgeordneter Planungsebenen zu vernachlässigen. Aus dem Umweltbericht sei nicht ersichtlich, dass den § 62 Biotopen der ihnen zustehende Wert beigemessen wurde.</p> <p>Schutzgut Tierarten - Vogelarten des Grünlandes: Obwohl im Scopingtermin ausführlich auf die Bedeutung des westlich der ehemaligen Hawk-Stellung gelegenen Grünlandareals für Vogelarten des Offenlandes und deren Gefährdung hingewiesen worden sei (freier Sichthorizont für diese Arten dürfe nicht durch Gebäude verstellt werden), werde das Vorkommen oder eine Gefährdung dieser Arten an keiner Stelle erwähnt. Dass nicht nur im Osten des Planbereiches, sondern auch im Westen wertvolle Vogellebensräume liegen, sei offenbar bislang nicht berücksichtigt worden. Ebenso wenig sei die in ganz NRW herausgehobene Bedeutung des Gebietes für die Offenland-Vogelarten berücksichtigt worden.</p>	<p>Vgl. Erörterungsergebnis mit der LÖBF s. S. 4 Kein Einvernehmen</p>
--	----	--	---	---

	25		<p>Schutzgut Anhang IV-Arten: Auch geschützte Arten (insb. des Anhangs IV FFH-RL) würden im Umweltbericht nicht erwähnt, obwohl im Scoping-Termin ausdrücklich auf Vorkommen der Anhang IV-Schmetterlingsart „Lycaena helle“ am Rand des Gebietes aufmerksam gemacht und eine Kartierung verlangt worden sei. Lebensräume der Anhang IV-Arten seien aber nach der FFH-Richtlinie vor einer Zerstörung zu schützen. Angesichts der noch nicht erfolgten Kartierung der Art „Lycaena helle“ sowie der Beeinträchtigung der bekannten Lebensräume dieser Art im angrenzenden Schutzgebiet aufgrund der zu erwartenden Austrocknungsercheinungen sei eine Schädigung zu erwarten.</p> <p>Schutzgut FFH- und Vogelschutzgebiete: Der Umweltbericht nenne 4 beeinträchtigende Aspekte auf die NATURA 2000-Flächen: Lärm, Licht, hydrologische Veränderungen und Beunruhigungen durch den Menschen. Während der Umweltbericht zu Unrecht für alle 4 Aspekte keine kritischen oder erheblichen Beeinträchtigungen und Erhaltungsziele der NATURA 2000-Flächen sehe, kommen die Naturschutzverbände im Licht der Rechtsprechung des EuGH zu folgenden Einschätzungen:</p>	<p>Die Naturschutzverbände und die LÖBF verweisen auf die mögliche indirekte Beeinträchtigung der Lebensräume der Schmetterlinge. Sie verweisen in diesem Zusammenhang auf die Aussagen der LÖBF zum Punkt Wasser.</p> <p>Kein Einvernehmen</p>
--	----	--	--	--

25			<p>-Lärm: Wertung: gerade das Haselhuhn gilt als besonders lärmempfindlich. Die Behauptung, diese Art komme nur im Zentrum der Wälder vor, sei irrig. Waldrandstrukturen würden tendenziell sogar bevorzugt. Ein Tag und Nacht betriebenes Logistikzentrum habe zweifellos negative Auswirkungen auf die Haselhuhnpopulation. Dabei sollte berücksichtigt werden, dass die heute bereits geschrumpfte Population der Region dennoch das Zentrum der nordrhein-westfälischen Haselhuhnverbreitung und daher besonders wertvoll und schutzbedürftig sei.</p> <p>-Licht: Wertung: kritisch, weil u.U. ganze Populationen von Nachtfaltern aus dem FFH-Gebiet herausgelockt werden könnten. Der Siegerland-Flughafen sei nachts faktisch nicht beleuchtet. Es handele sich also um einen neuen Eingriff ins NATURA 2000-Gebiet. Auch bezüglich des Haselhuhn-Vorkommens würden Vertreibungs- und Beunruhigungseffekte durch Licht vermutet.</p> <p>-Hydrologische Veränderungen: Es wird auf die Ausführungen zum Schutzgut Wasser verwiesen.</p> <p>-Beunruhigung durch Menschen: Diese sei zu vernachlässigen.</p>	<p>Vgl. Erörterungsergebnis mit der LÖBF S. 3 Kein Einvernehmen</p> <p>Vgl. Erörterungsergebnis mit der LÖBF S. 3 ff und die Hinweise zur Minimierung der Umwelteinwirkungen Kein Einvernehmen</p> <p>Vgl. Erörterungsergebnis mit der LÖBF S. 3 ff Kein Einvernehmen</p> <p>Die Einschätzung wird zur Kenntnis genommen. Einvernehmen</p>
----	--	--	--	--

25			<p>Der EuGH habe sich kürzlich mit der Frage befasst, wann ein Projekt im Konflikt mit einer NATURA 2000-Fläche zu genehmigen ist. Behörden dürften demnach</p> <p>„.....eine solche Tätigkeit nur dann genehmigen, wenn sie Gewissheit darüber erlangt haben, dass sie sich nicht nachteilig auf dieses Gebiet als solches auswirkt. Dies sei dann der Fall, wenn aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel daran bestehe, dass es keine solchen Auswirkungen gibt.“</p> <p>Das sei im Fall des Lidl-Logistikzentrums in unmittelbarer Nähe zum NATURA 2000-Gebiet aber gerade nicht der Fall. Aus der Sicht des europäischen Gebietsschutzes dürfe der Bautätigkeit für das Logistikzentrum keine Genehmigung erteilt werden, weil nachteilige Auswirkungen auf die Erhaltungsziele zu vermuten seien bzw. auf der Hand lägen. Bei einem solchen negativen Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung sei eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nur möglich, wenn keine Alternativen vorlägen, was in diesem Fall ebenfalls nicht der Fall sei. Schließlich mangle es an der vorherigen Einholung der Stellungnahme der EU-Kommission, die hier geboten sei, weil mit den Eingriffen in die hydrologischen Bedingungen des FFH-Gebietes die Existenz der Erlen-, Eschen- und Weichholzauwälder (*91EO) des FFH-Gebietes gefährdet sei. Für diesen FFH-</p>	<p>Die Bezirksregierung Arnsberg teilt nicht die Auffassung der Umweltverbände. Das Verfahren sei rechtlich korrekt durchgeführt worden.</p> <p>Kein Einvernehmen</p>
----	--	--	--	--

	25		<p>Lebensraum sei – ausweislich der Darlegungen auf Seite 7 des Umweltberichts – ausdrücklich die „Erhaltung der lebensraumtypischen Grundwasser- und Sickerwasserverhältnisse“ als Erhaltungsziel festgelegt worden.</p> <p>Es sei offenkundig, dass die Planung eines großen, totalversiegelten Geländes oberhalb eines Quellgebietes dieser Zielvorgabe nicht entspreche. Die genannten Erlen-, Eschen- und Weichholzauwälder seien ein prioritärer Lebensraumtyp der FFH-Richtlinie, weshalb vor der Entscheidung über die Änderung des GEP eine Stellungnahme der EU-Kommission eingeholt werden müsse. Diese liege bisher nicht vor.</p> <p>5. Alternativenprüfung</p> <p>Aus der Sicht der Naturschutzverbände sei auch die Alternativenprüfung nicht befriedigend. Die sehr knappe Darstellung im Umweltbericht lasse eine durchgehend angewandte Prüfmethodik vermissen. Es sei angesichts der Schwere des Eingriffes durch den großen Baukörper des Logistikzentrums geboten gewesen, im Suchraum systematisch und anhand eines klaren Kriterienkataloges alle möglichen Standorte auf ihre Eignung zu prüfen. Hierzu hätte sich eine Vorgehensweise angeboten, bei der von vorn herein alle Alternativen gleich behandelt werden, wie</p>	<p>Vgl. Erörterungsergebnis mit der LÖBF s.S. 5 Kein Einvernehmen</p>
--	----	--	---	---

	25		<p>dies in der Straßenplanung seit vielen Jahren geschehe. An dieser Gleichbehandlung fehle es hier offenbar.</p> <p>Die Alternativenprüfung erwecke statt dessen den Eindruck, dass von vorn herein der Standort „Am Rübgarten“ im Fokus des Interesses stand.</p> <p>Insbesondere die Alternative, den geplanten Gebäudekomplex auf der anderen Seite des Flugplatzes im schon bestehenden interkommunalen Gewerbegebiet zu bauen, sei nicht ausreichend diskutiert worden.</p> <p>6. Monitoring</p> <p>Angesicht der Dimension des Eingriffs, der hohen Wertigkeit des Landschaftsraumes für Erholungsnutzung und Naturschutz sowie der zahlreichen, nicht abschließend zu klärenden Fragen sei den geplanten Überwachungsmaßnahmen größtes Gewicht beizumessen. Die Aussagen auf S. 16 des Umweltberichtes erweckten den Eindruck, dass im Zuge der Überwachung lediglich die ohnehin bestehenden Genehmigungs- und Zulassungsverfahren der BR abgearbeitet werden sollen.</p> <p>Geboten seien dagegen konkrete Monitoringmaßnahmen vor Ort (z.B.: regelmäßige Überprüfung der Wasserführung der Quellen im FFH-Gebiet / Monitoring der Populationsentwicklung und räumliche Verteilung des Haselhuhns / regelmäßige Brutvogelkartie-</p>	<p>Vgl. Erörterungsergebnis mit der LÖBF S. 9</p> <p>Kein Einvernehmen</p>
--	----	--	---	---

	25		<p>rung der Offenlandarten). Solche Monitoring-untersuchungen müssten sicherstellen, dass schädliche Auswirkungen auf die Schutzgüter erkannt würden und ihnen entgegengewirkt werden könne. Derartiges sei bisher nicht vorgesehen und sei im Fall einer GEP-Änderung zu ergänzen.</p> <p>Sollte es bei dem vorliegenden Umweltbericht bleiben, werde dem Regionalrat ein nicht zutreffendes, weil vereinfachtes und beschönigendes Bild der Umweltsituation im Planbereich „Am Rübgarten“ übermittelt. Damit werde nicht nur eine Chance vertan, die erste SUP für eine GEP-Änderung in NRW korrekt und musterhaft abzuarbeiten. Die unzureichend wiedergegebenen Umweltrisiken am Standort „Am Rübgarten“ sowie die unbefriedigende Alternativenprüfung ermöglichten dem Regionalrat auch keine Abwägung der Vor- und Nachteile dieser Planung.</p>	
7	34	Stadt Haiger	<p>Die Stadt Haiger hat zwar keine grundsätzlichen Bedenken gegen die 24. Änderung des GEP , möchte jedoch zur Richtigstellung folgende Anregung zum Verfahren vorbringen: Die im Planwerk aufgeführten negativen Aussagen zu Alternativstandorten beruhen nach Meinung der Stadt Haiger allein auf den subjektiven Einschätzungen und Auffassungen der Fa. Lidl bezüglich deren konkreten Vorhaben, seien damit nicht objektiv und auch absolut nicht zutreffend.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Beurteilung der Alternativen ist sachgerecht durchgeführt worden. Dieser Auffassung hat sich u.a. auch das Regierungspräsidium Gießen angeschlossen. Die G-Fläche „Kalteiche“ ist zwar erschlossen und verfügbar, für das Ansiedlungsvorhaben „Lidl“ jedoch nur unter tlw. Rückbau vorh. Erschließungsanlagen und mit erheblichen Erdbewegungen machbar. Eine Ergänzung der Vorlage wird seitens der BPB nicht vorgenommen.</p>

			<p>Ganz im Gegenteil zu den Aussagen des Planes handle es sich bei der Fläche „Kalteiche“, Haiger, um einen Standort, der sich für ein derartiges Logistikzentrum grundsätzlich eigne und der über mindestens 300.000 m² gewerblich und industriell nutzbarer Fläche verfüge, die voll erschlossen sei und sofort zur Verfügung stünde.</p> <p>Die Stadt Haiger bittet um entsprechende Aufnahme dieses Sachverhaltes in das Planverfahren.</p>	<p>Einvernehmen mit den Anwesenden mit Ausnahme der LÖBF und der Naturschutzverbände (s. o.)</p>
8	37	Deutsche Telekom AG, T-Com	<p>Seitens der Deutschen Telekom bestehen gegenüber der Planungsabsicht keine Bedenken. Da sich im Planbereich Telekommunikationslinien befinden sei darauf zu achten, dass diese in der Zufahrt bis zum Wachgebäude erhalten bleiben. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet sollte frühzeitig das Bauherrenberatungsbüro kontaktiert werden.</p>	<p>Der Hinweis wird an die Gemeinde Burbach als Trägerin der Bauleitplanung weitergegeben. Einvernehmen</p>
9	41	RWE Regionalzentrum Sieg	<p>Seitens des RWE werden keine Bedenken erhoben, sofern Rücksicht auf die vorhandenen Versorgungseinrichtungen genommen werden.</p>	<p>Der Hinweis wird an die Gemeinde Burbach als Trägerin der Bauleitplanung weitergegeben. Einvernehmen</p>

N i e d e r s c h r i f t

über das Ergebnis der Erörterung am 29.06. 2005 bei der Bezirksregierung Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde)

-Erörterung gem. § 20 Abs. 4 Landesplanungsgesetz NRW zur 24. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes , Teilabschnitt Oberbereich Siegen im Bereich der Gemeinde Burbach - Logistikzentrum der Firma Lidl-

Teilnehmer : siehe Anwesenheitsliste
Verhandlungsleiterin: Frau AD`in Geiß-Netthöfel

Die Verhandlungsleiterin begrüßte die anwesenden Vertreter der Verfahrensbeteiligten der 24. Änderung des GEP, TA OB Siegen, im Bereich der Gemeinde Burbach und stellte fest, dass eine ordnungsgemäße Einladung (Schreiben v. 8.06. 2005) zu dieser Erörterung erfolgt sei. Aufgabe der heutigen Erörterung sei es, einen Ausgleich der Meinungen zu erzielen. Dabei werde den Anwesenden Gelegenheit gegeben, die schriftlich geäußerten Anregungen und Bedenken zu erläutern. Die schriftlich im Erarbeitungsverfahren vorgebrachten Anregungen bzw. Bedenken lägen den Beteiligten und den Teilnehmern der Erörterung in einer Zusammenstellung vor. Nicht anwesend, obwohl geladen, waren die Stadt Haiger, die LWK NRW-Bezirksstelle für Agrarstruktur Arnsberg, die Deutsche Telecom AG (T-Com) und die RWE – Regionalzentrum Sieg. Da jedem Verfahrensbeteiligten eine Niederschrift zugesandt wird, ist eine Abstimmung auf diesem Wege auch mit den nicht Anwesenden gewährleistet.

Bevor die einzelnen Anregungen und Bedenken mit den Anwesenden erörtert wurden, erläuterte **Frau Geiß-Netthöfel** ausführlich das bisherige Verfahren. So sei aufgrund der veränderten gesetzlichen Bestimmungen die EU-Richtlinie 2001/42/EG in Verbindung mit § 7 Abs. 5 bis 10 und § 10 Abs. 2 Nr. 1 ROG angewandt worden. Nach Artikel 13 Abs. 3 der SUP-RL sei daher bei dieser GEP- Änderung ein SUP -Verfahren durchzuführen. Das anstehende Änderungsverfahren ist das erste dieser Art entsprechend der veränderten Gesetzeslage. Bei der Erstellung der Vorlage zum Erarbeitungsbeschluss sei auf die Arbeitshilfe zur Durchführung der strategischen Umweltprüfung in der Gebietsentwicklungsplanung NRW zurückgegriffen worden. Diese Arbeitshilfe sei von der Landesplanungsbehörde in Abstimmung mit dem Umweltministerium und dem Städtebauministerium erarbeitet worden. Die Bezirksregierungen seien seitens des MVEL gebeten worden, sich an dieser Arbeitshilfe bei anstehenden GEP – Verfahren zu orientieren. Des weiteren stellte **Frau Geiß-Netthöfel** fest, dass es sich bei dieser GEP – Änderung um ein Vorhaben bezogenes Planverfahren gem. § 14 Abs. 3 LPLG (a.F.) handele. Daher habe bei diesem Verfahren eine Raumverträglichkeitsstudie (RVS) vorgelegt werden müssen. In der Begründung und im Umweltbericht sei auf diese

RVS Bezug genommen worden. Dieses sei nach Meinung der Bezirksregierung Arnsberg rechtlich nicht zu beanstanden.

Nachdem die Gemeinde Burbach die Planung bei der Bezirksregierung vorgestellt habe, sei der erste Schritt entsprechend der SUP-Richtlinie durchgeführt worden. Mit einem Schreiben seien alle Behörden und Stellen im Rahmen des Scopingverfahrens aufgefordert worden, bekannte Unterlagen zur Beurteilung der Umweltauswirkungen vorzulegen. Am 16.11. 2004 seien in einem Scopingtermin in Burbach mit den anwesenden Behörden und den Vertretern der Naturschutzverbände die Planung und die vorgelegten Unterlagen vorgestellt und eingehend diskutiert worden. So sei u.a. die Frage der Alternativenuntersuchung eingehend besprochen worden. Das Ergebnis sei allen Teilnehmern in Form einer Niederschrift zugesandt worden (vgl. Schreiben v. 25.11. 2004). Anregungen zur Niederschrift seien nicht vorgebracht worden.

Es wurde nochmals darauf hingewiesen, dass es sich bei der vorliegenden GEP- Änderung um eine vorhabenbezogene Planung gem. § 14 Abs. 3 Landesplanungsgesetz NRW (a.F.) handele. Vorhabenbezogene Planung heiße, dass das in Frage kommende Projekt konkret bekannt sei. Dazu müsse dann der Vorhabenträger die erforderlichen Unterlagen beibringen. Daher wurde in diesem Fall eine Raumverträglichkeitsstudie erarbeitet und vorgelegt. Diese RVS sei nach einigen Ergänzungen unter Beratung durch die Höheren Landschaftsbehörde ausgewertet und in die weitere Bearbeitung mit einbezogen worden. Nachdem die vorliegenden Unterlagen ausgewertet waren, sei die Vorlage für den Erarbeitungsbeschluss entsprechend den rechtlichen Vorgaben erarbeitet worden.

Die Verhandlungsleiterin wies in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hin, dass auf der Ebene der Regionalplanung nicht jedes Detail zum jetzigen Zeitpunkt zu berücksichtigen sei, sondern nur die Dinge, die von raumordnerischer Relevanz seien. Da sich im Laufe des Verfahrens weitere Erkenntnisse ergeben haben, sei es richtig, diese in das weitere Verfahren mit einzubeziehen. Hinweise, die auf der Ebene der Bauleitplanung berücksichtigt werden müssten, würden an die Gemeinde Burbach als Trägerin der Bauleitplanung weitergegeben.

Die im weiteren Verfahren gewonnenen Erkenntnisse würden in einer „zusammenfassenden Umwelterklärung“ gem. LPLG § 14 Abs. 6 Nr. 2 (n.F.) im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses berücksichtigt. Der Umweltbericht sei somit zusammen mit der „zusammenfassenden Umwelterklärung“ als Einheit anzusehen. Daher werde auch der jetzige Umweltbericht nicht, wie teilweise von den Beteiligten angeregt, verändert bzw. ergänzt.

Im Rahmen der Alternativenprüfung seien nur Flächen geprüft worden, die sich vernünftigerweise für die Realisierung des Projektes anböten oder überhaupt machbar seien. Bei diesem Verfahren sei bereits zu Beginn klar gewesen, was der Investor bauen und realisieren wolle. Die Vorlage gebe dazu Auskunft und sage, warum die anderen Standorte nicht in Betracht kämen. Hinsichtlich der Alternative im Bereich der Stadt Haiger (Kalteiche) sei festzustellen gewesen, dass dort u.a. erhebliche Erdbewegungen hätten stattfinden müssen, die aber für den Investor nicht in Betracht gekommen wären. Darüber hinaus gehe man von einer schnellen Realisierung dieses Projektes aus.

Zusammenfassend stellte **Frau Geiß-Netthöfel** nochmals fest, dass alle offenen Fragen in der schon erwähnten „zusammenfassenden Umwelterklärung“ abzuarbeiten seien. Vor diesem Hintergrund sollten die Anregungen und Bedenken gesehen und erörtert werden.

Des weiteren führte **Frau Geiß-Netthöfel** aus, dass von den 58 Beteiligten 26 geantwortet haben. Davon hätten 9 Beteiligte Anregungen und Bedenken schriftlich vorgelegt. Diese liegen als Zusammenfassung allen Beteiligten vor. Die Hinweise zur Bauleitplanung würden in der heutigen Erörterung an die Gemeinde Burbach weitergeleitet.

Zur Öffentlichkeitsbeteiligung, die im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg bekannt gemacht wurde, seien keinerlei Anfragen bzw. Eingänge zu verzeichnen gewesen.

Im Anschluss an die grundsätzlichen Ausführungen und Feststellungen der Verhandlungsleiterin erläuterte **Herr Ewers**, Bürgermeister der Gemeinde Burbach, den Planungsstand der Gemeinde. So seien für die Ratssitzung am 5. Juli 2005 entsprechende Beschlüsse zur FNP – Änderung und zum B – Plan vorgesehen.

Herr Brunsmeier erläuterte die grundsätzlichen Bedenken der Naturschutzverbände gegenüber den im Verfahren vorgelegten Unterlagen. Insbesondere sei der Umweltbericht nicht ausreichend und im ganzen ergänzungsbedürftig. Er wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass man bei diesem ersten Planungsfall mit SUP besonders darauf geschaut habe, wie das neue Instrument der EU – Richtlinie umgesetzt werde. Auch würden sich die Naturschutzverbände mit ihren Aussagen im Scopingtermin in der Vorlage bzw. im Umweltbericht wenig bzw. gar nicht wieder finden. Es sei an dieser Stelle wichtig, die grundsätzlichen Bedenken nochmals vorzutragen und diese hier zu erläutern. Es bleibe daher abzuwarten, inwieweit die vorab genannte noch zu erstellende zusammenfassende Umwelterklärung Antwort auf die Bedenken der Naturschutzverbände geben werde.

Herr **BM Ewers** gab ergänzend nochmals zu bedenken, auf welcher Planungsebene man sich bei der GEP- Änderung befinde. Die von einigen Beteiligten angesprochenen Details seien im Einzelnen auf der Ebene der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Herr Droege als Vertreter der IHK Siegen sowie als Vorsitzender des Regionalrates wies auf die Beschlusslage des Regionalrates vom 9.03. 2005 hin. U.a. sei beschlossen worden, dass die Details im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu klären seien. Des weiteren wurde von Herrn Droege angeregt, zum Umfang und Inhalt zukünftiger Vorlagen bzw. Umweltberichte entsprechende gutachterliche Hilfe Dritter einzuholen.

Anhand der Zusammenstellung der Anregungen und Bedenken, die den Beteiligten mit der Einladung zu dieser Erörterung vorgelegt worden war, wurden diese im Anschluss an die zu Beginn gemachten Ausführungen und Diskussionen mit den Anwesenden erörtert. Die Ergebnisse sind in der beigefügten Zusammenstellung festgehalten (siehe Anlage).

Nach Abschluss der Erörterung der Anregungen und Bedenken erklärte **Herrn Brunsmeier**, dass durch die Naturschutzverbände die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der wesentlichen Änderung des Planverfahrens durch die nunmehr vorgesehene Inanspruchnahme des Vogelschutzgebietes (noch) nicht möglich ist, da die Planung vor dem 25. Juni 2005 begonnen wurde.

Er hofft, dass durch eine Berücksichtigung von Anregungen und Bedenken der Naturschutzverbände in der nachfolgenden sowie durch Auflagen bei der Genehmigung durch die Bezirksregierung Arnsberg eine EU-Beschwerde seitens der Naturschutzverbände vermieden werden kann.

Frau Geiß-Netthöfel stellte anschließend die Frage, ob nunmehr alle Bedenken erörtert worden seien. Dies war nach Aussage aller Anwesenden der Fall.

Abschließend erläuterte **Frau Geiß-Netthöfel** das weitere Verfahren hinsichtlich dieser 24. Änderung des v.g. GEP. So werde allen Verfahrensbeteiligten eine Niederschrift über diesen Erörterungstermin zugesandt. Mit Hilfe dieser Niederschrift sollten die Erörterungsergebnisse auch mit den nicht anwesenden Beteiligten abgestimmt werden. Es werde nun eine Vorlage zum Aufstellungsbeschluss erarbeitet. Dazu werde zusätzlich - wie bereits vorher erläutert - eine zusammenfassende Umweltklärung entsprechend der gesetzlichen Vorgabe erstellt. Des weiteren werde der Planungskommission in der Sitzung am 15.09. 2005 zu dieser Änderung bzw. zum Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen berichtet. Der Aufstellungsbeschluss durch den Regionalrat werde voraussichtlich für die Sitzung am 22.09.05 vorgesehen (3. Sitzung 2005) . Der Regionalrat werde damit auch über die nicht ausgeräumten Bedenken der LÖBF und der Naturschutzverbände entscheiden. Anschließend erfolge das Genehmigungsverfahren bei der Landesplanungsbehörde (Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes NRW).

Abschließend bedankte sich die Verhandlungsleiterin für die sachliche und konstruktive Erörterung und wünschte allen Anwesenden eine gute Heimreise .

gez. Löser

Anwesenheitsliste

zum / zur Erörterung gem LPLG zur 24. Änderung des GEP TA OB SI in der Gemeinde Burbach

(Eintragungen bitte in Blockschrift)

Lfd. Nr.	Name	Amtsbezeichnung oder Funktion	Dienststelle bzw. erschienen für	Unterschrift
1	Winchenbach, Torsten	Planer Bauleitung	Wasserverband Siegen-Wittgenst.	T. Winchl
2	Conrads, Hans-Joachim	BM	Gemeinde Burbach	C. Conrads
3	Fley, Elisabeth	Fachbereich 3- Umwelt	"	E. Fley
4	FRIGS, CHRISTIAN	FACHBEREICH 3 PLANUNG	"	[Signature]
5	Krause	Reg. Ang.	Dez. 62	Krause
6	Richard, Hildegard	LRD'ie	Dez. 62	Richard
7	Riedel, Till	AZUBI		Riedel
8	LINTZEN, BERND	RBD	DEZ. 62	Lintzen
9	Drack, H.-Jos.	stellw. HGF	14K	Drack
10	Bieder mann	RD'ie	LÖBF	Bieder mann
11	Brunn	BUND	NRW eV	Brunn
12	Sektor, Jürgen	NABU	NABU-KV Sie-Wittgenst	Sektor
13	J. Albers, Heinz	Kreis Si-wi u. LB	Kreis Si-wi	[Signature]
14	Michael Gerhard		Landkreis Naherwerbverband	Michael Gerhard
15	Geiß-Netthöfel	AD'inn	Bez.-Reg. A.	Geiß-Netthöfel
16	Dr. Scholtissek	R Ang.	" " 51	✓
17	Lösel	KBAR	" " 62	Lösel